

Stenographisches Protokoll.

27. Sitzung der Konstituierenden Nationalversammlung für Deutschösterreich.

Dienstag, den 29. Juli 1919.

Tagessordnung: 1. Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über das Gesetz, mit welchem Maßnahmen für den Zivilstaatsdienst aus Anlaß des Krieges getroffen werden (328 der Beilagen). — 2. Bericht des Ausschusses für Erziehung und Unterricht über die Vorlage der Staatsregierung (331 der Beilagen), betreffend die Zeitvorrückung der Supplenten und Assistenten an staatlichen mittleren Unterrichtsanstalten (350 der Beilagen). — 3. Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Staatsregierung (318 der Beilagen), betreffend die Gewährung von einmaligen Anschaffungsbeiträgen an die aktiven und pensionierten Lehrpersonen der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen sowie an die Witwen und Waisen nach solchen Lehrpersonen für das erste Halbjahr 1919 (359 der Beilagen). — 4. Bericht des Sozialisierungsausschusses, betreffend das Gesetz über gemeinwirtschaftliche Unternehmungen (329 der Beilagen).

Inhalt.

Personalien.

Abwesenheitsanzeige (Seite 707).

Zurückziehung des seitens des Bezirksgerichtes Josefstadt in Wien gegen den Abgeordneten Austerlich wegen Übertretung des Artikels III der Preßgesetznovelle gestellten, in der Sitzung vom 27. März l. J. mitgeteilten Auslieferungsbegehrens (Seite 707).

Verhandlung.

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Staatsregierung (281 der Beilagen), be-

treffend ein Gesetz, mit welchem Maßnahmen für den Zivilstaatsdienst aus Anlaß des Krieges getroffen werden (328 der Beilagen — Redner: Berichterstatter Dr. Mahr [Seite 707] — Annahme des Gesetzes in zweiter und dritter Lesung [Seite 708]).

Bericht des Ausschusses für Erziehung und Unterricht über die Vorlage der Staatsregierung (331 der Beilagen), betreffend die Zeitvorrückung der Supplenten und Assistenten an staatlichen mittleren Unterrichtsanstalten (350 der Beilagen — Redner: Berichterstatter Kunschak [Seite 708 und 712], Abgeordneter Dr. Schneider [Seite 710] — Annahme des Gesetzes in zweiter und dritter Lesung [Seite 712]).

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Staatsregierung (318 der Beilagen), betreffend die Gewährung von einmaligen Anschaffungsbeiträgen an die aktiven und pensionierten Lehrpersonen der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen, sowie an die Wittven und Waisen nach solchen Lehrpersonen für das erste Halbjahr 1919 (359 der Beilagen — Antrag des Präsidenten auf dringliche Behandlung — Annahme des Antrages [Seite 712] — Redner: Berichterstatter Leuthner [Seite 712 und 718], Unterstaatssekretär Glöckel [Seite 714], Abgeordneter Kunzschak [Seite 715] — Annahme des Gesetzes in zweiter und dritter Lesung [Seite 719]).

Bericht des Sozialisierungsausschusses über die Vorlage der Staatsregierung (166 der Beilagen), betreffend das Gesetz über gemeinwirtschaftliche Unternehmungen (329 der Beilagen. — Redner: Berichterstatter Dr. Wutte [Seite 719 und 727], Abgeordnete Freunlich [Seite 724] — Annahme des Gesetzes in zweiter und dritter Lesung [Seite 728]).

Ausschüsse.

Zuweisung:

330 der Beilagen (Finanzgesetz samt Staatsvoranschlag) und

333 der Beilagen an den Finanz- und Budgetausschuß (Seite 728).

Mitteilung des Präsidenten Dr. Dinghofer, betreffend die Niederlegung des Mandates als Ersatzmitglied des Finanz- und Budgetausschusses seitens des Abgeordneten Dr. Schönbauer (Seite 728).

Ersatzwahl des Abgeordneten Dr. Schürff als Ersatzmitglied des Finanz- und Budgetausschusses an Stelle des ausgetretenen Abgeordneten Dr. Schönbauer (Seite 729).

Verzeichnis

der in der Sitzung eingebrachten Anträge und Anfragen:

Anträge

1. der Abgeordneten Dr. Dinghofer, Dr. Waber, Dr. Schürff, Dr. Angerer und Genossen, betreffend die Pragmatifizierung der deutschösterreichischen Gendarmerie (364 der Beilagen);
2. der Abgeordneten Wiesmaier, Fischig, Weiß und Genossen, betreffend eine Notstandsaktion in den Gerichtsbezirken Böcklabruck und Mondsee (365 der Beilagen);
3. der Abgeordneten Steinegger, Dr. A. Maier, Dr. M. Mayer, Fischig, Fischer und Genossen, betreffend die Versorgung der Staatsangestellten, staatlichen Arbeiter, Lehrer, Pensionisten, Kriegsinvaliden, Wittven und Waisen und der von fixen Bezügen lebenden Arbeitergruppen mit ausreichenden, billigen Lebensmitteln und Bedarfsartikeln, insbesondere Kohle, Holz, Kleider, Schuhe usw. unter Zuhilfenahme des einheimischen Handels und Gewerbes (366 der Beilagen);

4. der Abgeordneten Steinegger, Unterkircher, Niedrist, Hauers und Genossen, betreffend die Versorgung der Landwirtschaft mit Betriebsmitteln, Maschinen und Handwerksgeräten und ausreichende Zuweisung von Lebensmitteln und Bedarfsartikeln (367 der Beilagen).

Anfragen

1. der Abgeordneten Stocker, Wimmer, Mayer, Größbauer, Schöchtner und Genossen an den Staatssekretär für Landwirtschaft Stöckler, betreffend ehefte Herausgabe der Vollzugsanweisungen zum Wiederbesiedlungsgesetz (Anhang I, 136/I);
2. der Abgeordneten Wedra und Genossen an den Staatssekretär des Innern, betreffend die Übergriffe der Arbeiterräte auf dem Stadlauer Bahnhofe (Anhang I, 137/I);
3. der Abgeordneten Stocker, Mayer, Wimmer, Schöchtner, Egger und Genossen an den Vizekanzler, betreffend die ungarische Differenz und die Darmittel zur Bestreitung der Förderungskosten der deutschösterreichischen Viehzucht (Anhang I, 138/I);

- | | |
|---|---|
| <p>4. der Abgeordneten Dr. Schürff, Rudolf Gruber und Genossen an den Staatssekretär für Heerwesen, betreffend das Vorgehen des Arbeiter- und Soldatenrates in Wiener-Neustadt in Angelegenheit der Ablieferung von Waffen (Anhang I, 139/D);</p> <p>5. der Abgeordneten Dr. Schürff, Rudolf Gruber und Genossen an die Staatssekretäre des Innern und der Justiz, betreffend die Vergewaltigung bürgerlicher Blätter in Wiener-Neustadt (Anhang I, 140/D);</p> | <p>6. der Abgeordneten Clesin, Dr. Ramek und Genossen an die Staatssekretäre des Innern und der Justiz in Angelegenheit der von Mitgliedern des Arbeiterrates in Salzburg im Vereine mit Vertrauensmännern der sozialdemokratisch organisierten Arbeiterschaft gegen die Schriftleitung des „Salzburger Volksblattes“ am 23. Juli d. J. unternommenen Erpressung (Anhang I, 141/D).</p> |
|---|---|

Zur Verteilung gelangen am 29. Juli 1919:

die Regierungsvorlage 351 der Beilagen;

der Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung 352 der Beilagen und der Bericht des Finanz- und Budgetausschusses 359 der Beilagen.

Beginn der Sitzung: 3 Uhr 20 Minuten nachmittags.

Vorsitzende: Präsident **Seitz**, zweiter Präsident **Hausler**, dritter Präsident Dr. **Dinghofer**.

Schriftführer: Dr. **Angerer**, Dr. **Gimpl**.

Vizekanzler: **Fink**.

Staatssekretäre: Dr. **Bratusch** für Finanzen, Ingenieur **Berdik** für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, **Hanusch** für soziale Verwaltung, Dr. **Bauer** für Sozialisierung, **Paul** für Verkehrswesen, **Eldersch** des Innern.

Unterstaatssekretäre: **Glückel** für Unterricht, **Wilkas** für Kultus, Dr. **Waiss** für Heerwesen, **Pfäugl** für Äußeres, **Resch** für soziale Verwaltung.

Präsident: Ich erkläre die Sitzung für eröffnet.

Das Protokoll über die Sitzung vom 28. Juli liegt in der Kanzlei zur Einsicht auf. Der Abgeordnete **Kittinger** hat sich krank gemeldet.

Das vom Bezirksgerichte **Josefstadt** in **Wien** gegen den Abgeordneten **Friedrich Austerlitz** wegen Übertretung nach Artikel III der Preßgesetznovelle gestellte Auslieferungsbegehren, worüber ich dem hohen Hause in der Sitzung vom 27. März d. J. berichtet habe, ist zurückgezogen worden.

Der Verfassungsausschuß wird sich daher mit dieser Angelegenheit nicht mehr zu befassen haben.

Wir kommen zur Tagesordnung: Erster Punkt ist der Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Staatsregierung (281 der Beilagen), betreffend ein Gesetz, mit welchem Maßnahmen für den Zivilstaatsdienst aus Anlaß des Krieges getroffen werden (328 der Beilagen).

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete **Professor Mayr**. Ich bitte ihn, die Verhandlungen einzuleiten.

Berichterstatter **Dr. Mayr**: Hohes Haus! Die Vorlage der Staatsregierung über ein Gesetz, mit welchem Maßnahmen für den Zivilstaatsdienst aus Anlaß des Krieges getroffen werden, ist eine Ergänzung jener gesetzlichen Bestimmungen, die zur Behebung unverschuldeter Beeinträchtigungen, insbesondere bei Beförderungen solcher Beamten not-

wendig geworden sind, die im Kriegsdienst waren und während dieser Zeit einer normalen Beförderung nicht teilhaft werden konnten. Der Gesetzentwurf ist deshalb in dankenswerter Weise ein Gegenstand ausgleichender Gerechtigkeit, der nur der Allgemeinheit Rechnung trägt.

Es sollen, um den Inhalt ganz kurz zu skizzieren, die materiellen Benachteiligungen infolge der Militärdienstleistung für einzelne Beamte in der Weise ausgeglichen werden, daß erstens — und das ist der Inhalt der §§ 1 bis 6 — allen im Dienste stehenden pragmatischen Staatsangestellten, das sind die Beamten, Praktikanten, Auskultanten, Staatslehrpersonen, Unterbeamten und Diener, jene Beförderungen gesichert werden, die sie erreicht hätten, wenn sie nicht zur militärischen Dienstleistung einberufen worden wären. Diese Vorlage geht aber, und zwar berechtigterweise, noch weiter. Die gleichen Begünstigungen werden auch allen Staatsbediensteten zuteil, die ohne militärische Dienstleistung kriegsgefangen gewesen sind, die verschleppt worden sind oder vermißt waren oder die auch sonst im Verkehr mit ihrer zuständigen Behörde behindert waren. Was da bezüglich der Beamten, der Staatsangestellten im allgemeinen vorgeesehen wird, hat naturgemäß auch für die Staatslehrpersonen zu gelten, nur wird der Eigenart des Dienstverhältnisses der Staatslehrpersonen im besonderen Rechnung getragen; sachlich werden sie natürlich vollständig gleichmäßig behandelt wie die übrigen Kategorien der Staatsbeamten.

Weiter geht der Gesetzentwurf noch in dem Sinne, daß nicht bloß die Beförderungen aktiver Staatsangestellten Berücksichtigung finden, sondern daß auch nach dem Ableben solcher Staatsbediensteten, die im Kriege eine Benachteiligung bezüglich ihrer Beförderung erfahren haben, die Hinterbliebenen entsprechend höhere Versorgungsgenüsse erhalten sollen.

Es wird eine weitere Erleichterung und Ausgleichung von Nachteilen dadurch herbeigeführt, daß auch Fachprüfungen, die zur nachträglichen Beförderung notwendig sind, nachgetragen werden können, um die Militärdienstzeit der betreffenden einrechnen zu können, zum Beispiel Fachprüfungen für Praktikanten, und endlich wurden im Ausschusse auch noch besondere Wünsche, welche von den Organisationen des Staatslehrpersonals vorgebracht worden sind, in Verhandlung gezogen, mit diesen beschäftigt sich aber nur eine Entschließung, die der Gesetzesvorlage beigegeben ist.

Wie ich schon erwähnt habe, ist die ganze Gesetzesvorlage ein Akt ausgleichender Gerechtigkeit

gegenüber durch den Krieg betroffenen Staatsangestellten und deshalb notwendig, weil in den geltenden allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen der Dienstpragmatik für Staatsbeamte und in der Lehrerdienstpragmatik für diese Fälle nicht vorgesehen werden konnte. Ich mache darauf aufmerksam, daß die Gesetzesvorlage vom Ausschusse geprüft wurde und daß an derselben gegenüber dem Regierungsentwurf eine einzige kurze Änderung im § 7 vorgenommen wurde. Der Ausschuß hat nämlich beschlossen, im § 7 die Worte „bis zum Höchstausmaße der wirklichen Dauer“ wegfällen zu lassen, weil das nicht notwendig ist. Es wurde aber übersehen, im vorliegenden Entwurfe diese Worte auszulassen, und deshalb bitte ich nachträglich das hohe Haus, daß es darauf Rücksicht nehme. In dem Berichte des Finanz- und Budgetausschusses ist darauf schon verwiesen worden.

Endlich wird eine Entschließung, welche der Ausschuß auf Anregung des Berichterstatters angenommen hat, dem Hause zur Annahme empfohlen. Sie lautet (*liest*):

„Lehrern (Supplenten, Assistenten), die vor Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes von nichtstaatlichen an staatliche Lehranstalten übergetreten sind, kann die während des Obwaltens der im § 1, Absatz 1, bezeichneten Umstände zugebrachte Zeit für die Erlangung der Remunerationserhöhung nach § 50, Absatz 1, der Lehrerdienstpragmatik und für die Ernennung zu wirklichen Lehrern nach § 62, Absatz 1, der Lehrerdienstpragmatik eingerechnet werden.“

Ich bitte das hohe Haus, in die Beratung dieses Gesetzes einzugehen. Es scheint mir, daß eine besondere Generaldebatte wohl nicht notwendig sein wird, und ich bitte nochmals, den Gesetzentwurf samt der beigelegten Resolution anzunehmen.

Präsident: Es ist niemand zum Worte gemeldet. Die Debatte über den Gegenstand ist abgeschlossen und ich kann sofort zur Abstimmung schreiten.

Ein Abänderungsantrag ist auch nicht gestellt worden, nur konstatiert der Herr Berichterstatter, daß infolge eines Druckfehlers im § 7 die Worte „bis zum Höchstausmaße der wirklichen Dauer“ irrtümlich stehen geblieben sind. Diese Worte sind zu streichen.

Eine Einwendung ist nicht erhoben, respektive ein Gegenantrag nicht gestellt worden, ich kann daher sämtliche Bestimmungen des Gesetzes unter einem zur Abstimmung bringen.

Ich bitte diejenigen Mitglieder des hohen Hauses, welche mit diesem Gesetze in der vorgelegten Fassung und mit der vom Herrn Bericht-

erstatter konstatierten Änderung einverstanden sind, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschieht.*) Angenommen.

Ich bitte die Mitglieder, welche Titel und Eingang des Gesetzes annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschieht.*) Angenommen. Damit ist das Gesetz in zweiter Lesung angenommen.

Berichterstatter Dr. **Mayr:** Ich beantrage die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

Präsident: Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung. Hierzu ist eine Zweidrittelmehrheit notwendig. Ich bitte diejenigen Mitglieder, welche dafür sind, daß das Gesetz sofort auch in dritter Lesung verhandelt werde, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschieht.*) Das ist mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit angenommen. Wünscht jemand das Wort? (*Niemand meldet sich.*) Es ist nicht der Fall. Ich bitte also diejenigen Mitglieder, welche das Gesetz auch in dritter Lesung annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschieht.*) Das Gesetz, mit welchem Maßnahmen für den Zivildienst aus Anlaß des Krieges getroffen werden, ist in dritter Lesung angenommen (*gleichlautend mit 328 der Beilagen*).

Damit ist der Gesetzentwurf zum Beschluß erhoben.

Es ist vom Ausschusse auch noch eine Entschließung beantragt worden, deren Wortlaut sich auf Seite 7 der Vorlage befindet und den Mitgliedern bekannt ist. Wer für diese Resolution ist, wolle sich vom Sitze erheben. (*Geschieht.*) Auch diese Resolution ist angenommen. Damit ist dieser Gegenstand erledigt.

Wir kommen nunmehr zum nächsten Gegenstand der Tagesordnung, das ist der Bericht des Ausschusses für Erziehung und Unterricht über die Vorlage der Staatsregierung (*331 der Beilagen*), betreffend die Zeitvorrückung der Supplenten und Assistenten an staatlichen mittleren Unterrichtsanstalten (*350 der Beilagen*).

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete **Kunischak**. Ich bitte ihn, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter **Kunischak:** Hohes Haus! Die rechtliche und materielle Stellung der Supplenten war schon vor dem Kriege eine höchst fragwürdige und schrie förmlich nach einer Abänderung. Im Jahre 1917 hat das österreichische Abgeordnetenhaus eine neue Lehrerdienstpragmatik beschlossen, aber auch diese hat den Wünschen und den berechtigten

Forderungen der Supplenten nur in ganz geringem Umfange, man möchte fast sagen, in schier lächerlichem Umfange Rechnung getragen. Die daraus resultierenden Verhältnisse haben nun durch den Krieg und dessen Auswirkungen eine Verschlimmerung erfahren, die so arg war, daß das Haus schon Veranlassung nehmen mußte, über eine Vorlage des Staatsamtes für Unterricht Beschluß zu fassen, nach der Richtung hin, daß den Supplenten und Assistenten an den staatlichen Mittelschulen eine einmalige Aushilfe gewährt werde. Schon damals wurde im Hause konstatiert, daß diese Maßnahme wohl nur als eine Notstandsmaßnahme im dringlichsten Sinne des Wortes aufgefaßt werden kann und daß die Wirkung derselben wohl nur eine vorübergehende ist. Es wurde damals die Regierung aufgefordert, ehestmöglich dem Hause neue Anträge zu unterbreiten, durch die eine endgültige Regelung der Dienst- und Anstellungsverhältnisse der Supplenten und Assistenten erzielt werden soll. Es hat damals auch der Herr Unterstaatssekretär für Unterricht die Erklärung abgegeben, daß er dem Hause solche Anträge unterbreiten werde. Der Ausschuß für Erziehung und Unterricht hat sich seither in wiederholten Sitzungen mit dieser Angelegenheit beschäftigt und schließlich führten seine Beschlüsse dahin, daß das Staatsamt für Unterricht aufgefordert wurde, in einer Gesetzesvorlage zunächst die Anstellungsverhältnisse zu regeln.

Die Gesetzesvorlage liegt dem hohen Hause nun im Wortlaute vor. Der Ausschuß war in der Lage, derselben wörtlich beizutreten. Durch die Gesetzesvorlage allein erscheint aber den Wünschen der Supplenten und Assistenten nur in einem bescheidenen Umfange Rechnung getragen. Vor allem andern läßt das Gesetz noch eine Lücke offen, das ist die Sorge für die Heimkehrer. Diese Lücke konnte durch das Gesetz nicht geschlossen werden, sondern muß, soweit es eben möglich ist, im Rahmen des Gesamtkomplexes der Frage geschlossen werden, durch Maßnahmen, welche das Unterrichtsamt im Einvernehmen mit dem Staatsamt für Finanzen zu treffen hat. Des weiteren suchte der Ausschuß der Regierung noch besondere Weisungen durch eine Entschliebung zu geben, die die Herren auf der fünften Seite des Ausschußberichts gedruckt vorfinden.

Was die Kriegsteilnehmer anlangt, so sind diese dadurch, daß naturgemäß nur die Gesetzesvorlage zur Veröffentlichung gelangte, sehr beunruhigt, weil sie der Meinung sind, daß für sie gar nichts geschehe, sondern daß einfach nur auf jene Supplenten Rücksicht genommen werde, die bereits zwei Dienstjahre an staatlichen Mittelschulen aufzuweisen haben. Ich möchte schon von dieser Stelle aus den Bedenken der Heimkehrer entgegenreten und sie mit dem Hinweis darauf zu

beruhigen versuchen, daß ja auch für sie, wenn auch nicht in der Gesetzesvorlage selbst, so doch durch Zusagen, welche die Staatsregierung im Ausschusse für Erziehung und Unterricht gemacht hat, Vorsorge getroffen erscheint. Sehr wesentlich erscheint mir nach dieser Richtung hin die Zusage, welche das Unterrichtsamt im Einvernehmen und mit Zustimmung des Staatsamtes für Finanzen abgegeben hat, daß jenen Kriegsteilnehmern, welche schon vor dem Kriege das Probejahr oder welche schon vor ihrem Einrücken die Lehramtsprüfung abgelegt hatten oder welche vor ihrem Einrücken zur Lehramtsprüfung angemeldet waren, diese aber ein Jahr nach dem Austritte aus dem Militärdienste ablegen, die halbe im Militärdienste zugebrachte Zeit angerechnet wird, und zwar sowohl für die Erhöhung der Supplentenremuneration wie auch für den Anfall der Triennien in der X. Rangklasse, in deren Bezüge die definitiven Supplenten eingereiht werden, wie auch schließlich für den Anfalltermin für die Vorrückung in die IX. Rangklasse. Es stellen sich die Dinge so dar, daß, wenn ein Supplent vier Kriegsjahre hat, ihm zwei Jahre eingerechnet werden, und dadurch verkürzt sich die Wartezeit für die IX. Rangklasse automatisch von acht Jahren auf sechs Jahre. Es ist also auch nach dieser Richtung hin für die Kriegsteilnehmer infolge der Zusagen des Unterrichtsamtes und des Staatsamtes für Finanzen Vorsorge getroffen.

Schließlich hat sich das Unterrichtsamt auch verpflichtet, im Sinne der Entschliebung, die dem hohen Hause vorliegt, bei Besetzung von Lehrstellen in der IX. Rangklasse die Kriegsteilnehmer bei gleicher Eignung den übrigen Bewerbern vorzuziehen. Wenn also ein Bewerber um eine solche Stelle vorhanden ist, der vier oder fünf Dienstjahre aufzuweisen hat, die er faktisch im Schuldienst zurückgelegt, nicht aber beim Militär zugebracht hat, so würde ihm ein Supplent, der vier Jahre beim Militär und nur ein Jahr aktiv gedient hat, der also die gleiche Dienstzeit hat, bei Verleihung der Stelle vorgezogen werden. Es ist also nach dieser Richtung hin eine Vorzugsstellung der Kriegsteilnehmer bei der Besetzung der Lehrstellen der IX. Rangklasse geschaffen. Ich glaube, daß auch hiermit den Wünschen der Heimkehrer, wenn auch nicht im vollen Umfange, so doch sehr weitgehend Rechnung getragen erscheint.

Daß der Ausschuß für Erziehung und Unterricht nicht zu weitergehenden Beschlüssen kommen konnte, ist darauf zurückzuführen, daß er bei seinen Entschliebungen daran gebunden ist, mit denselben nicht über den Rahmen jener Bestimmungen hinauszutreten, welche für die Stellung der übrigen Staatsbediensteten maßgebend sind. Es hat auch nach dieser Richtung hin das Staatsamt der Finanzen

mit aller Deutlichkeit erklärt, daß es, falls der Unterrichtsausschuß solche Beschlüsse fassen sollte, die für die Stellung der übrigen Staatsbediensteten präjudizierlich wären und dadurch die Gefahr heraufbeschwören würden, daß sich aus der kleinen Mehrauslage, die aus solchen Beschlüssen für die Supplenten resultieren würde, große, gewaltige Summen im gesamten Staatsbetriebe ergeben, gegen einen solchen Beschluß beim Finanzausschuß Einspruch erheben müßte. Es bestand daher die Gefahr, daß wir unter Umständen einen Beschluß fassen, der nur rein akademische Bedeutung hat und mit akademischen Beschlüssen die Supplenten und die Kriegsteilnehmer abspeisen zu wollen, hielt der Unterrichtsausschuß doch unter seiner Würde; er hielt es aber bei dem Ernst der Verhältnisse auch für zu gefährlich, solche Experimente zu machen.

Wenn also das hohe Haus finden sollte, daß in dem einen oder dem anderen Belange die vom Unterrichtsausschuße gefaßten Beschlüsse und gestellten Anträge nicht den Wünschen der Supplenten oder den Wünschen des hohen Hauses vollständig entsprechen, so würde ich das hohe Haus bitten, zur Kenntnis zu nehmen, daß wir eben nur im Rahmen von streng umschriebenen Verhältnissen vorgehen vermochten, daß wir nicht die Möglichkeit hatten, den verhältnismäßig doch kleinen Kreis der Supplenten über die Behandlung, welche die anderen Staatsbediensteten im Gesetzeswege gefunden haben, hinauszuhelien, daß wir mit einem Wort gewissermaßen gebundene Marschroute hatten, daß wir aber bemüht waren, in dem gezogenen Rahmen das Mögliche für die Supplenten und für die Kriegsteilnehmer aus dem Stande der Supplenten herauszuarbeiten.

Ein zweiter Umstand, der uns damit veröhnen kann, daß mit diesen Beschlüssen die Wünsche der Supplenten nicht in allem und jedem volle Befriedigung finden, ist die Tatsache, daß die Staatsregierung mit der Ausarbeitung einer allgemeinen Besoldungsreform beschäftigt ist, welche voraussichtlich im Herbst oder wie der Termin lautet, noch vor Ablauf dieses Jahres dem hohen Hause zur Beschlußfassung unterbreitet werden soll. Im Rahmen dieser allgemeinen Besoldungsreform wird das hohe Haus dann suchen müssen, den Wünschen der Supplenten und der Kriegsteilnehmer nach Möglichkeit in weiterem Umfange gerecht zu werden. Die Vorlage stellt sich also eigentlich auch nur als ein Auskunftsmitel für eine ganz genau begrenzte kurze Zeitfrist dar.

Ich bitte, in diesem Sinne den Bericht des Ausschusses für Erziehung und Unterricht zur Kenntnis zu nehmen und den Anträgen des Ausschusses, und zwar sowohl jenen, die sich auf das Gesetz beziehen, als auch jenen, die eine Ent-

schließung in Vorschlag bringen, gütigst Ihre Zustimmung erteilen zu wollen. (Beifall.)

Präsident: Zum Worte hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Schneider gemeldet; ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Dr. Schneider: Hohes Haus! Der Nationalversammlung liegen zwei Gesetze zur Verhandlung vor — das eine Gesetz ist eine Vorlage der Staatsregierung, durch welche die Zeitvorrückung der Supplenten und Assistenten an staatlichen mittleren Unterrichtsanstalten geregelt werden soll, das zweite ist ein Gesetz, das die Anschaffungsbeiträge für die Lehrer an Volks- und Bürgerschulen in diesem Jahre betrifft. Diese beiden Gesetze befriedigen zu einem Teile die dringendsten Bedürfnisse des Lehrstandes, der in seinen Bedürfnissen sich so oft an einer der letzten Stelle versetzt fühlt. Wenn ich mir gestatte, in aller Kürze zu dem ersten Gesetz zu sprechen und betone, daß wir es für unsere Pflicht halten, für dieses Gesetz einzutreten, dessen Annahme nur empfohlen werden kann, so möchte ich dabei bemerken, daß der Bericht vollständig recht hat, wenn er sagt, daß die wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse der Supplenten und Assistenten an unseren mittleren Unterrichtsanstalten bislang unhaltbar waren.

Der Bericht hat aber auch recht in seinem weiteren Gedanken, daß alle bisher gewährten Hilfen gänzlich unzulänglich sind. Es ist aber auch vollständig richtig — das steht nicht im Bericht —, daß auch das vorliegende Gesetz keine Abhilfe schafft, sondern daß es nur ein Tropfen auf einen heißen Stein ist.

Volle Abhilfe in diesem Elend zu schaffen, ist in unserem Staat wohl nicht möglich und der Herr Berichterstatter hat recht, wenn er darauf hinweist, daß es vielleicht dann möglich sein wird, wenn wir bei der Beamtenreform auch die Schule in den Kreis unserer Beratungen ziehen.

Ich möchte heute ausdrücklich darauf verzichten, das Supplentenelend in seiner Gänge zu schildern, obwohl ich es aus eigener, wenn auch nicht allzu langer Erfahrung kenne. Ich möchte darauf im Interesse des Standes verzichten, aus seiner eigenen Ehre, um nicht zeigen zu müssen, unter welcher drückenden Verhältnissen akademische Bürger im vergangenen alten Staat und leider auch noch im neuen Staat zu leben gezwungen sind.

Ich will in aller Kürze darauf eingehen, was dieses Gesetz den jungen Mittelschullehrern bietet, genießten an den Forderungen, welche die Supplenten aufgestellt haben, um alle ihre Bedürfnisse zu befriedigen. Erfordernisse, die nicht übertrieben waren, wenn dem Elend zur Gänge

abgeholt werden sollte. Den Supplenten wird also nach zwei voll anrechenbaren Dienstjahren die Stelle eines definitiven Supplenten verliehen und sie erhalten die Bezüge der X. Dienstklasse. Zwei Drittel unserer gegenwärtigen Supplenten sollen dieser Wohltat teilhaftig werden. Die Forderung nach voller Berücksichtigung der Kriegsteilnehmer kann nur zu einem kleinen Teil erfüllt werden; zu einem anderen Teil erfüllt sie das Eingehen der Regierung auf die Entschliessung. Die Vorteile, welche den Supplenten aus dem vorliegenden Gesetz erwachsen, sind gewiß nicht zu unterschätzen.

Der große Einfluß und die Abhängigkeit vom Direktor und vom Inspektor verschwinden zum wesentlichen Teil. Wirtschaftlich schwankt die Besserung für die Supplenten zwischen 470 und 690 K im Jahre, mit einer Gesamtsumme von 230.000 bis 250.000 K.

Die volle Befriedigung aller Supplentenforderungen erreichte das Erfordernis von mehr als einer Millionen Kronen. Wenn man auf unsere Finanzlage Rücksicht nimmt, dann ist es allerdings nicht gestattet, auch nur die Frage aufzuwerfen, ob im gegenwärtigen Moment der Staat die Möglichkeit hat, für die Mittelschullehrer eine Million auszuwerfen.

Die von den Supplenten gestellten Forderungen sind wesentlich weiter gegangen. Ich will sie nur in aller Kürze skizzieren. Sie gingen darnach, daß keine Anstellung von Amtsgeoffen stattfinden dürfe, die gegenwärtig in den Nationalstaaten eine Anstellung hätten, außer in den beiden Fällen, daß sie entlassen würden oder wegen Betätigung ihres Deutschtums Verfolgungen litten. Es ist klar, daß eine solche Forderung gesetzmäßig nicht erfüllt werden kann; aber es liegt im Bereiche des Staatsamtes für Unterricht, diese Forderung zu erfüllen, und soweit ich weiß, wird sie auch Erfüllung finden. Eine zweite große Gruppe der Forderungen bestand in der vollen Gleichstellung der Kriegsteilnehmer mit den Nichteingekerkerten im allgemeinen und im besonderen in bezug auf die §§ 50 und 62 der Lehrerdienstpragmatik und der Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen vom 28. November 1918. Vielleicht ließe sich in diesen Punkten etwas mehr erreichen. Aber ein Teil dessen, was die Supplenten in diesen Punkten gefordert haben, wird durch das Eingehen auf die Entschliessung sichergestellt. Eine dritte große Forderung war, daß Anstellungsmöglichkeiten für alle Heimkehrer geschaffen werden sollen. Da leuchten den Supplenten drei Hoffnungssterne. Der eine ist die Entschliessung am Schlusse des heutigen Gesetzes, der andere die kommende Beamtenreform und der dritte das Übergangsgesetz, das Erleichterungen für Pensionierungen schaffen soll. Viertens verlangten die Supplenten

Sicherungen vor Entlassung, vor Herabminderung der Bezüge durch Verminderung der Stundenzahl und vor Versetzungen. Auch hier ist der wesentliche Teil dieser Forderungen enthalten im § 1 des uns vorliegenden Gesetzes. Der fünfte und vielleicht inhaltsschwerste Punkt war die Forderung nach Herabsetzung der Wartezeit gemäß § 62 der Lehrerdienstpragmatik von acht auf zwei Jahre.

Wir haben vom Berichterstatter gehört, daß auf diesen Punkt nicht eingegangen werden konnte und warum nicht eingegangen worden ist. Wir müssen diese Erklärung des Berichterstatters, die auf Verhandlungen mit der Regierung beruht, einfach hinnehmen, wir müssen die Gründe gelten lassen. Aber es scheint mir Gelegenheit zu sein, darauf hinzuweisen, daß es bei uns überhaupt Sitte war, daß der eintretende Staatsbeamte zu lange als Assistent, Praktikant oder Supplent verwendet worden ist. Sehr viele unserer verdienten Staatsbeamten haben in das Staatsbeamtentum den Eindruck mitnehmen müssen, daß der Staat in ihrer jungen Dienstzeit ihre Kräfte voll verwendete, die er schlecht und billig zahlte, daß er aber im übrigen darauf ausging, diese Kräfte möglichst lange in seinem Dienste zu halten. Bei den Supplenten betraf das oft bis zu ein Drittel aller Lehrkräfte und die Zeiten, die in Betracht kommen, erreichten ein Viertel der Gesamtdienstzeit. Das ist ein Zustand, der in dem neuen demokratischen Staate nicht aufrechterhalten werden darf. Wir sehen, von den vielen Forderungen der Supplenten ist im wesentlichen wenig erfüllt worden. Es ist den Supplenten wenig gegeben worden; sie müssen dieses wenige nehmen mit der Hoffnung und in der Hoffnung, daß der kommende Aufbau des Staates ihnen mehr geben wird. Wir wollen hoffen, daß mit diesen kommenden Neuerungen auch der Zeitpunkt kommt, in welchem die Supplentensache vollkommen verschwindet.

Die Mittelschulreform wird ja auch von großer Bedeutung sein, sie wird ein Mittel werden, durch das sich ein Teil unserer heranwachsenden Jugend die Ausbildung holt, die sie ihre Zukunft in fernen Ländern gründen läßt, denn die Heimat wird unserer Jugend kaum mehr das Leben in allem gönnen.

Möge diese Mittelschule recht bald in schönster Form erstehen, möge unsere ganze Schule das Abbild unserer Kulturhöhe werden und möge unser Staat auf einer hohen Stufe dieser Kultur erscheinen. Möge aber dann der Staat in dieser Zeit den Lehrern auch geben, was ihnen gebührt, im Interesse des Volkes und in erster Linie im Interesse der Schule. *(Beifall und Händeklatschen.)*

Präsident: Es ist niemand mehr zum Worte gemeldet, die Debatte ist daher geschlossen.

Der Herr Referent wünscht das Schlusswort; ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter Kunschak: Hohes Haus! Es ist von Seiten des Herrn Obmannes des Ausschusses für Erziehung und Unterricht, dem Herrn Abgeordneten Dr. Angerer, zur Entschliessung ein Besatz beantragt worden. Die Entschliessung verlangt, daß die Heimkehrer, die Kriegsteilnehmer bei Vergabung von Lehrstellen der IX. Rangklasse den Vorzug haben sollen, und zwar jene, welche in ihrer lehramtlichen Dienstzeit behindert worden sind. Es wird das als eine Lücke bezeichnet und der Herr Unterstaatssekretär hat auch seine Zustimmung gegeben, daß diese Lücke dadurch ausgefüllt werde, daß zur Entschliessung noch der Satz hinzukomme, den Herr Dr. Angerer beantragt (*liest*):

„Der gleiche Vorgang ist auch gegenüber jenen Kriegsteilnehmern zu beobachten, die vor dem Kriege die Prüfung begonnen, dieselbe aber wegen Einrückung erst innerhalb eines Jahres nach der Entlassung aus dem Militärdienste abgelegt haben.“

Ich bitte also das hohe Haus, auch diesem Zusatz seine Zustimmung erteilen zu wollen.

Präsident: Wir schreiten zur Abstimmung.

Ein Gegenantrag liegt nicht vor. Das Gesetz besteht nur aus zwei Paragraphen. Ich bitte jene Mitglieder, welche diesen beiden Paragraphen zustimmen wollen, sich von den Sätzen zu erheben. (*Geschicht.*) Angenommen.

Ich bitte diejenigen Mitglieder, die für Titel und Eingang des Gesetzes sind, sich von den Sätzen zu erheben. (*Geschicht.*) Angenommen.

Damit ist das Gesetz in zweiter Lesung beschlossen.

Berichterstatter Kunschak: Ich beantrage die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

Präsident: Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung. Ich bitte jene Mitglieder, welche diesem formellen Antrage zustimmen, sich von den Sätzen zu erheben. (*Geschicht.*) Das Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit die sofortige Vornahme der dritten Lesung beschlossen.

Wünscht jemand das Wort? (*Niemand meldet sich.*) Es ist nicht der Fall. Ich bitte die-

jenigen Mitglieder, welche dem Gesetze auch in dritter Lesung zustimmen, sich von den Sätzen zu erheben. (*Geschicht.*) Angenommen.

Damit ist der Gesetzentwurf, betreffend die Zeitvorrückung der Supplenten und Assistenten an staatlichen mittleren Erziehungsanstalten (*gleichlautend mit 350 der Beilagen*) zum Beschlusse erhoben.

Wir kommen zu der Abstimmung über die Entschliessung. Zu dieser Entschliessung ist noch im Schlussworte des Referenten ein Zusatzantrag gestellt worden, ein Vorgang, der eigentlich nicht zulässig ist. Wenn aber keine Einwendung erhoben wird, so werde ich über diesen Zusatz noch mitabstimmen lassen. Wird ein Einwand erhoben? (*Nach einer Pause:*) Es ist nicht der Fall. Ich werde über diesen Zusatz noch abstimmen lassen und bitte jene Mitglieder, welche die Entschliessung mit dem vom Herrn Referenten verlesenen Zusatz annehmen wollen, sich von den Sätzen zu erheben. (*Geschicht.*) Angenommen. Damit ist dieser Gegenstand erledigt.

Wir kommen nunmehr zum nächsten Gegenstand der Tagesordnung, das ist der Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Staatsregierung (318 der Beilagen), betreffend die Gewährung von einmaligen Anschaffungsbeiträgen an die aktiven und pensionierten Lehrpersonen der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen sowie an die Witwen und Waisen nach solchen Lehrpersonen für das erste Halbjahr 1919 (*359 der Beilagen*).

Der gedruckte Ausschussbericht liegt noch nicht 24 Stunden auf. Ich gestatte mir daher im Grunde des § 37 der Geschäftsordnung an das hohe Haus den Vorschlag zu erstatten, daß man von dieser 24stündigen Frist absehe und trotzdem den Gegenstand verhandle. Hierzu ist eine Zweidrittelmehrheit notwendig. Ich bitte jene Mitglieder, welche diesem meinem Vorschlage zustimmen, sich von den Sätzen zu erheben. (*Geschicht.*) Der Vorschlag ist angenommen.

Ich bitte daher den Berichterstatter, Herrn Abgeordneten Leuthner, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Leuthner: Hohes Haus! Zu der Begründung meines Antrages werden wenige Worte genügen. Eine Vorlage von ganz ähnlicher Art haben Sie am 25. Jänner 1919 zum Gesetz erhoben. Damals handelte es sich um die Anschaffungsbeiträge für das Jahr 1918, jetzt handelt es sich um die Anschaffungsbeiträge für das laufende Jahr. In der ursprünglichen Vorlage,

die im Hause eingebracht wurde, sollte nur für das erste Halbjahr vorgesorgt sein. Der Herr Unterrichtssekretär für Unterricht brachte aber im Budgetausschusse die Anregung, die Anschaffungsbeiträge für das ganze Jahr zu bewilligen. Diese Anregung wurde vom Berichterstatter in die Form eines Antrages gebracht und vom Ausschusse einstimmig zum Beschluß erhoben. Da sich nun im wesentlichen die Lehrer mit dieser Lösung einverstanden erklärt haben, so dürfen auch Sie dem Gesetze zustimmen.

Allerdings ist hier nicht alles geschehen und erfüllt, was die Lehrer wünschen. Wenn die Lehrer eine vollständige Gleichstellung mit den übrigen Beamten verlangen, so könnte ich, was meine Person anbelangt, diesem Verlangen nur auf das nachdrücklichste beipflichten, nicht nur, weil hier Not in schreienden Worten zu uns spricht, sondern um des Begriffes der Gleichstellung und Gleichheit willen. Es entsprach dem alten Gewaltstaat, daß die Funktionäre, die seine Macht und Gewalt vertraten, den ersten Rang einnahmen, die aber, die seine Kultur zu verwalten hatten, den letzten Rang, und auch dann noch den letzten Rang, als sie nicht mehr in der Rolle von Mesnern oder nur noch ausnahmsweise in der Rolle von Mesnern auftraten. (*Sehr gut.*) Dem modernen Staate, der ein Kulturstaat und Volksstaat sein will, wird es gegenwärtig bleiben müssen, daß die Schulen, die sich über das Land verbreiten, das Netz sind, das dieses Land mit der Kultur verbindet, oft nur der eine dünne Faden, der die Kultur mit dem Dorfe verknüpft. Und darum wird es für den Volksstaat und Kulturstaat Pflicht sein, seinen Lehrern einen hohen Rang einzuräumen.

Wenn wir also trotzdem dem Verlangen der Lehrer nicht die volle Erfüllung geben konnten, so nur deshalb, weil uns dazu tatsächlich das finanzielle Vermögen vollständig fehlt. Vielleicht erkennen dies die Lehrer auch selbst. Aber es ist möglich, daß sie, daß alle, die durch unsere grauenhafte Finanzlage so betroffen werden, doch nicht ein ganz deutliches und genügend ausgeprägtes Gefühl unserer furchtbaren Gebundenheit, unserer Verlethung und Verstrickung ins Elend haben, wie sie tatsächlich besteht. Und vielleicht, meine Herren und Damen, sind ein wenig auch wir daran schuld. Vielleicht ist diese außerordentlich eifrige, rätige, fleißige Art, in der wir hier Vorlagen durcharbeiten, in der wir vom frühen Morgen bis zum späten Abend in den Ausschüssen und im Hause bemüht sind, ein Gesetz nach dem anderen erledigen, nach einer Seite hin doch nicht die vorteilhafteste Art. Vielleicht würde eine andere Art, bei der selbst ein nicht streitiges Gesetz eine längere Debatte herbeiführt, sich mehr der Phantasie der breiten Massen einprägen. Wir dürfen nicht vergessen, daß ein

Haus, das sein Daseinsrecht ganz und gar nur in den Willen des Volkes hat, nicht bloß im Sinne des Volkes arbeiten muß, sondern auch in jeder seiner Handlungen vom Volke vollauf verstanden werden soll. (*Sehr richtig!*) Nicht um Schauspiele handelt es sich, sondern darum, daß jede einzelne Handlung dieses Hauses in voller Klarheit, in voller Anschaulichkeit vor die Seele des Volkes treten soll. Und wie soll das anders möglich sein als durch eingehende, durch eindringliche Debatten, durch Debatten, die nur scheinbar die Arbeit aufhalten, weil sie in Wahrheit den Wert hätten, dem, was hier geschieht, zugleich volkstümliche Gestalt und Nachhall in der Seele des Volkes zu geben. (*Sehr richtig!*) Wenn es möglich wäre, mit derselben Gründlichkeit und Eindringlichkeit, mit der einzelne dieser Vorlagen im Ausschusse behandelt worden sind, sie auch hier zu behandeln, wenn ein Weg dazu gefunden würde, daß die Vertreter des Finanzamtes ihre Einwände, ihre Gegengründe, ihre Besorgnisse, ihre Ängsten mit derselben Ausführlichkeit und Beredtheit, mit der sie es im Finanz- und Budgetausschusse tun, hier vorbrächten (*Sehr gut!*), so würde sich allmählich vielleicht vor dem Volke das deutlichere, das sichtbarere, das eindringlichere Bild unserer schwierigen Lage aufbauen und das Volk würde allmählich einsehen, daß hier Schranken stehen, die tatsächlich unüberschreitbar sind. Ich habe mich falsch ausgedrückt, wenn ich sagte, das Volk, ich meine vor allem die einzelnen Interessentengruppen, von denen jede sicherlich bei der jetzigen Notlage bei ihren Forderungen durchaus und in allen Fällen das volle Recht auf ihrer Seite hat.

Es ist heute eine Zeit, wo man sagen darf, daß keine Forderung irgendeiner Kategorie von Staatsangestellten oder eines irgendwie an den Staat eine Forderung Stellenden erhoben wird, die ungerecht oder übertrieben wäre. Welche Forderung könnte sich mit der entsetzlichen Steigerung unserer Lebensmittelpreise auch nur im entferntesten vergleichen? Und können wir es übersehen, daß die Not alle, aber auch alle würgt und drängt? Demgegenüber nützt keine Beredsamkeit eines einzelnen, demgegenüber würde nur die volle, klar sichtbare Veranschaulichung durch die Verhandlungen des Hauses wirken können. Nicht darum handelt es sich, unser vielfach auch von manchen Volksmeinungen angegriffenes Haus in seiner Tätigkeit, in seiner wahrlich gar nicht belanglosen, sondern auf vielen Gebieten höchst bedeutsamen Tätigkeit einer gerechteren Beurteilung durch eine solche Form der Debatten zu empfehlen, sondern darum, dadurch die ganze Ungeheuerlichkeit, die furchtbare Neuheit unserer Lage klarzumachen. Denn was das Gefährlichste, das Entsetzliche Erregende an unseren Zuständen ist, ist ja nicht bloß dies, daß sie an sich ins Unmögliche, in den Abgrund führen, sondern

daß den meisten, weil die Veränderung so plötzlich und unter Umständen geschah, die so schwer verständlich sind, unsere Lage gar nicht anschaulich und voll begreiflich ist. Es würde sich vor allem darum handeln, allen Interessenten deutlich zu zeigen, daß Schranken gegeben sind, die unübersteigbar sind, nicht weil unser fehlender Wille, unser fehlender Eifer sich entgegenstellt, sondern weil die wahre, blanke Unmöglichkeit sich widersetzt. (Beifall.)

Präsident **Hausler** (welcher während vorstehender Rede den Vorsitz übernommen hat): Mit Zustimmung des hohen Hauses werde ich die General- und Spezialdebatte unter Einem abführen lassen. (Zustimmung.) Es ist kein Widerspruch erhoben worden.

Zum Worte hat sich der Herr Unterstaatssekretär **Glückel** gemeldet; ich erteile ihm das Wort.

Unterstaatssekretär für Unterricht **Glückel**: Sowohl der soeben gefaßte Beschluß der Nationalversammlung, betreffend die Zeitvorrückung der Supplenten und Assistenten an staatlichen Mittelschulen als auch der eben in Verhandlung stehende Bericht des Finanzausschusses, betreffend die Gewährung von einmaligen Anschaffungsbeiträgen an die Volks- und Bürgerschullehrer, sind von dem Bestreben geleitet, zwei bedeutsamen Lehrergruppen den schwierigen Kampf um die Existenz wenigstens teilweise zu erleichtern. Wenn das Supplentengesetz nicht vollkommen den Wünschen der Beteiligten entspricht, so ist dies keineswegs zurückzuführen auf ein geringeres Verständnis für die Bedürfnisse dieser Kategorie, sondern in erster Linie auf die finanziellen Bedürfnisse, in die unser kleiner unglücklicher Staat geraten ist, dann aber auch auf das Bestreben, die Gleichstellung der Supplenten mit allen anderen Staatsbeamtenkategorien herbeizuführen. Das Bedrückende der bisherigen Stellung der Supplenten lag bisher darin, daß unter ungünstigen aber nicht seltenen Umständen ein akademisch gebildeter Mann acht Jahre hindurch eine feste Anstellung nicht erlangen konnte, der Willkür und dem Zufall völlig preisgegeben war. Dieser Zustand wird nun aufhören, nach zweijähriger Dienstzeit rückt der Supplent ins Definitivum ein, wobei ihm die Möglichkeit gewahrt ist, weit unter acht Jahren in die IX. Rangklasse vorrücken zu können. Der Gesetzentwurf bedeutet also eine wesentliche Besserung in der Stellung der Supplenten, er soll aber auch zum Ausdruck bringen, daß die Unterrichtsverwaltung auch in Zukunft eifrigt bemüht sein wird, die Stellung der Mittelschullehrkräfte so zu gestalten, wie dies ihrer Bedeutung im gesamten Unterrichtswesen entspricht.

Der gegenwärtig in Verhandlung stehende Bericht des Finanzausschusses behandelt die Zuwendung von Anschaffungsbeiträgen an die Volks-

und Bürgerschullehrer aus staatlichen Mitteln. Ich will darauf hinweisen, daß der Staat damit eine freiwillige Pflicht auf sich nimmt. Die Unterrichtsverwaltung kennt die furchtbare Bedrängnis der Volks- und Bürgerschullehrer, aber auch den Stand der erschöpften Landesmittel. Schon längst wären die Länder nicht mehr in der Lage, auch nur die bisherigen Auslagen für die Lehrer zu bestreiten, würde der Staat nicht in weitem Maße Überweisungen zugebilligt haben. Im Vorjahre gewährte der Staat sogenannte Anschaffungsbeiträge und ich hielt es für meine Pflicht, auch in diesem Jahre, da sich wahrhaftig die Notlage des Lehrerstandes nicht verringert hat, für eine abermalige Zuerkennung der Anschaffungsbeiträge mit allem Nachdruck einzutreten. (Zustimmung.) Es hätte mir zur außerordentlichen Befriedigung gereicht, wäre es gelungen, die Wünsche der Lehrerschaft, die dahin gingen, die gleichen Anschaffungsbeiträge wie die Staatsbeamten zu erhalten, zu erfüllen. Wieder sind es die fargen Mittel, die uns zur Verfügung stehen, die dem Wünsche hindernd entgegenreten.

Es drängt mich aber hier auszusprechen, daß die Unterrichtsverwaltung mit Worten wärmster Anerkennung der geradezu beispielgebenden Pflichttreue der Lehrerschaft während der Kriegszeit und jetzt in der Zeit der Kriegsfolgen ehrend gedenkt. Eine wiederholt gestörte Unterrichtszeit — ich erinnere an die Kälte-, an die Grippeferien — oft in völlig unzureichenden Räumen arbeitend (da Schulgebäude weit mehr als notwendig für Kriegszwecke herangezogen wurden), ein völlig desorganisierter Schulbesuch körperlich, geistig und sittlich unterernährter Kinder, dabei selbst mit den schwersten Sorgen für sich und die Seinen belastet, bedeutet das Wirken der Lehrerschaft eine nach jeder Richtung hin hochwertige Leistung. Dabei zählte der Lehrstand Männer und Frauen in seiner Mitte, die, von hohem Idealismus befeuert, vor und während des Krieges neue Wege auf dem Gebiete der Schulerziehung suchten, trotzdem sie nicht voraussetzen konnten, daß die Ergebnisse angestrebter geistiger Arbeit je praktische Verwertung finden würden, daß also die Mühe des geistigen Erarbeitens gekrönt sein würde von der Freude des praktischen Erfolges. Heute, da wir darangehen, eine großzügige Schulreform in die Wege zu leiten, wobei mit Rücksicht auf die ganz eigenartigen Verhältnisse unseres Staates vielfach völliges Neuland zu bearbeiten ist, sich ein mechanisches Kopieren der Schuleinrichtungen anderer Staaten von selbst verbietet, greifen wir dankbar nach den Ergebnissen stiller, aber gewissenhafter, von großer Erfahrung zeugender Facharbeit.

Zu hoher Anerkennung wirklich patriotischen Wirkens ist die Staatsregierung verpflichtet, wenn sie der außerordentlichen Arbeitslast gedenkt, die die Lehrerschaft in bezug auf die Verfassung der

Arbeiten in den Brotkommissionen, in den Ernte- und anderen landwirtschaftlichen Kommissionen willig auf sich genommen hat. Die Lehrerschaft des Landes versah diese Arbeiten in musterergültiger Weise ohne jedes Entgelt, ja je gewissenhafter der Lehrer als Kommissär den Weisungen der Regierung nachkam, um so geringer war die Popularität, die er sich in den betroffenen Kreisen erwarb. Der Unwille gegen die Regierungsmaßnahmen wurde nicht selten auf den Lehrer entladen, der eben unmittelbar zur Stelle war. Hätte der Staat auf diesem Gebiete der Unterstützung der Lehrerschaft entbehren müssen, schon längst wäre ein wirtschaftlicher Zusammenbruch die Folge gewesen. *(Zustimmung.)*

Und nun treten neue schwere Aufgaben an die Lehrerschaft heran. Neue Grundsätze sollen den Unterricht beherrschen, neue Methoden sollen in Anwendung gelangen, das Altgewohnte, vielfach ausgetretene Geleise soll verlassen werden. Die Lehrerschaft wurde vielfach künstlich von Reformideen abgehalten, ihre Aufmerksamkeit auf Nebensächliches verlockt und nun wird es von ihr in erster Linie abhängen, ob die mit allen Vorzügen vorzubereitende Schulreform in absehbarer Zeit aus der Theorie in die Praxis übergeführt werden kann. Die ganze Schulreform steht und fällt damit, ob die Lehrerschaft über jene geistige Spannkraft, über jenen hohen Idealismus verfügt, die Reformideen willig aufzunehmen, sie geistig zu verarbeiten und mit innerer Begeisterung in die Tat umzusetzen. Darbende Lehrer, schwache Charaktere, zweifelhafte Naturen müssen bei dieser hohen Aufgabe versagen.

Ich halte es daher für eine meiner wichtigsten Aufgaben in unmittelbarer, ja so weit als möglich in persönlicher Fühlung mit der Lehrerschaft aller Kategorien zu bleiben, sie bei der Schaffung der Schulreform in hervorragendem Maße heranzuziehen um sie dadurch zu den bedeutsamsten Mitschöpfen eines großen Wertes zu machen. Wenn ich voll Zuversicht an die grundlegenden Arbeiten der Schulreform herantrete, so in der Hoffnung darauf, daß volles Verständnis für die Bedeutung dieser Frage in den weitesten Kreisen der Bevölkerung vorhanden ist, so in dem festen Vertrauen darauf, daß innerhalb der Lehrerschaft noch jener hohe Idealismus seine Heimat gefunden hat, der diesen Stand stets in hervorragendem Maße auszeichnete. Möge die Lehrerschaft die Versicherung entgegennehmen, daß die Unterrichtsverwaltung, daß die Gesamtregierung in Wertung der Bedeutung des Standes für das gesamte wirtschaftliche und kulturelle Leben stets bestrebt sein wird, die Tagesfragen soviel als möglich zu verringern, damit den Lehrern Zeit und Kraft übrig bleiben, sich in und außerhalb der Schulküche ganz ihrem hohen Berufe widmen zu können. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)*

Präsident **Hausler**: Zum Worte gelangt der Herr Abgeordnete **Runschak**; ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter **Runschak**: Hohes Haus! Die Exkursion des Herrn Referenten, die er auf das verfassungsmäßige Gebiet gemacht hat, veranlaßt mich, doch auch einige Worte zu dem Gegenstande zu sprechen. Der Tenor des ersten Teiles seiner Ausführungen war der, daß er den alten Konflikt zwischen autonomer und staatlicher Verwaltung dahin charakterisiert hat, daß der Staat zahlt und die Länder verwalten wollen. Gegen eine solche Auffassung muß ich denn doch auch Verwahrung einlegen, und zwar deshalb, weil die Dinge doch wesentlich anders liegen.

Im gegenständlichen Falle hat die Frage, ob autonome oder staatliche Verwaltung, überhaupt nichts zu tun, und zwar deswegen nicht, weil ich die Frage der Gewährung eines Steuerzuschusses, eines einmaligen Anschaffungsbeitrages an die Lehrer nur beurteilt wissen will — ich glaube, sie kann auch nur so beurteilt werden — unter dem einen Gesichtswinkel, daß hier die Staatsverwaltung im Nachtrag eine kleine bescheidene Zahlung leistet für eine große, herzhafte, mutig und flaglos geleistete Arbeit der Lehrerschaft. Es hat der Herr Unterstaatssekretär in seinen Ausführungen selbst darauf verwiesen, daß die Lehrerschaft Gelegenheit genommen hat, in den Brotkommissionen Dienst zu machen. Das ist aber nicht der einzige Dienst, den sie während des Krieges geleistet hat. Die Lehrerschaft mußte während des Krieges auf dem flachen Lande draußen auch Anbauerhebungen pflegen, sie mußte die Ernteerhebungen pflegen, sie mußten die Viehstandsaufnahmen machen, mit einem Worte, sie hat im großen Umfange Aufgaben erfüllt, die nur staatlichen Organen zukommen. *(Zustimmung.)* Diese Aufgaben waren, wie der Herr Unterstaatssekretär sehr mit Recht bemerkt hat, solcher Art, daß darunter die Popularität des Lehrers in der Gemeinde, in der er tätig war, durchaus nicht gehoben, sondern schwer beeinträchtigt worden ist. Wie könnte es denn auch anders sein, wenn der Lehrer gegenüber den Angehörigen der Schulgemeinde eine Kontrolle ausübt, die schließlich in Bestrafungen oder in eine schärfere Heranziehung der einzelnen säumigen Pflanzanten in der Gemeinde oder derjenigen, die nicht ganz genaue Angaben gemacht haben, ausgeht? Die Lehrerschaft hat also nicht nur große Aufgaben der Staatsverwaltung während des Krieges erfüllt, sondern sie hat auch ihr Ansehen im großen Maße in die Schanze geschlagen und mancher Lehrer, der vor dem Kriege eine sehr gute Stellung in seiner Gemeinde gehabt hat, ist schwer havariert aus dieser Arbeit hervor-

gegangen. (*Ruf: Und die Lehrer müssen dafür hungern!*)

Die Lehrer haben nicht nur diese Arbeit geleistet, sondern sie waren auch in der Anwerbung von Kriegsanleihezeichnern sehr eifrig tätig. Sie waren ja mitunter die begeistertsten und erfolgreichsten Apostel für die Kriegsanleihe (*Zustimmung*) und insbesondere, als eine sehr findige Bank sich mit der Idee vertraut gemacht hat, auch die Schulkinder zur Zeichnung von Kriegsanleihe heranzuziehen, da waren die Lehrer wirklich die Organe, die diesem Gedanken dieser findigen Bank erst Leben eingehaucht und ihn zu großartiger Leistungsfähigkeit gebracht haben. Daß daraus bei dem heutigen Stande der Kriegsanleihe für die Lehrer kein Ruhm erwachsen ist, sondern daß sowohl bei den Kindern, die ihre letzten Sparpfennige unter Anweisung und über Anweisung des Lehrers für Kriegsanleihe geopfert haben, und auch bei den Erwachsenen, die zum Lehrer in die Schulkasse gegangen sind, um dort Kriegsanleihe zu zeichnen, angeichts des heutigen Standes der ganzen Angelegenheit aus dieser Tätigkeit dem Lehrer keine Lorbeeren erblühen, das bedarf wohl keiner weiteren Auseinandersetzung mehr.

Wenn also die Staatsverwaltung jetzt die große Summe von 12 Millionen, die eine Rate dieses Anschaffungsbeitrages ausmacht, für die Riesensumme von Lehrpersonen in der Form des Anschaffungsbeitrages zur Ausschüttung bringt, so ist das wahrhaftig nicht eine Leistung, von der man sagen kann, sie gilt dem Lehrer als Lehrer oder sie gilt dem Lande als Schulerhalter gegenüber. Es ist wirklich nur die nachträgliche Bezahlung und, wie ich behaupte, schlechte Bezahlung eines freudig und erfolgreich geleisteten Dienstes. Ich würde also sehr wünschen, daß sich in dem hohen Hause niemand finde, welcher aus dem Referate, das uns hier vorliegt, aus der Notstandsaktion, als welche es bezeichnet wird, das Recht ableitet, entweder gegenüber den Lehrpersonen zu sagen: Seht, wie uns Euer Elend nahegeht, oder den Ländern gegenüber zu sagen: Seht, wie wir bereit sind, Euch Lasten abzunehmen, die eigentlich Ihr zu tragen habt. Wichtig ist ja allerdings, daß diese ganze Angelegenheit ursächlich im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Notlage des Lehrerstandes in ganz Deutschösterreich steht oder eigentlich nicht in ganz Deutschösterreich, denn unberührt von dieser Vorlage bleiben ja die Lehrer von Wien, welche aus dieser Vorlage gar keinen Vorteil ziehen, sondern für welche im Gegenteil, wenn diese Vorlage strikte auf sie Anwendung finden würde, sich sogar noch eine Schädigung ihrer bisherigen finanziellen Lage ergeben würde, weil diese Anschaffungsbeiträge, diese Skala und diese Sätze, die hier auf-

gestellt sind, hinter den von der Gemeinde Wien bewilligten Sätzen zurückbleiben.

Es hängt also diese Vorlage mit der Notlage der Lehrer zusammen. Diese Notlage zu beheben, ist nun allerdings in erster Linie oder eigentlich ausschließlich Sache des Schulerhalters, also Sache der autonomen Landesverwaltungen. (*Ruf: Die alle bankerott sind!*) Wenn wir die Frage unter diesem Gesichtswinkel beurteilen, so ergibt sich daraus eine ganz merkwürdige aber auch ganz unhaltbare Situation unseres Schulwesens selbst. Das Schulwesen wird von den autonomen Landesverwaltungen verwaltet, die autonomen Landesverwaltungen sind zur Bestreitung aller der mit dem Schulbetriebe verbundenen Ausgaben verpflichtet, andererseits aber tritt die Staatsverwaltung ein und sucht durch Widmung von großen Beträgen, von Millionenbeträgen die Notlage der Lehrerschaft zu mildern, sie übernimmt also scheinbar eine Aufgabe, welche die Landesverwaltungen zu erfüllen hätten. Damit ist auch zweifellos die Frage der künftigen Stellung der Schule in der Staatsverwaltung schon angechnitten und wir sind vor die Frage gestellt, ob autonome Schulverwaltung oder staatliche Schulverwaltung.

Es fällt mir nicht ein, heute diese Frage hier weiter ausspinnen zu wollen. Ich möchte nur die eine Tatsache hervorheben, daß auch wir hier in der Nationalversammlung durch unseren Beschluß nicht das Recht haben, gegenüber den Landesverwaltungen den Vorwurf zu erheben, daß wir Lasten übernehmen, die sie zu tragen hätten, daß wir gewissermaßen die Landesverwaltungen gnadenweise alimentieren. So stehen die Dinge wahrhaftig nicht. Daß die Landesfinanzen im allgemeinen sich in recht desolatem Zustande befinden, ist ein Übelstand, der nicht zuletzt auf die vollkommen ungeklärten Rechtsverhältnisse zurückzuführen ist. (*Ruf: Auch der unkontrollierte Landesauschuß hat viel Schuld!*) Ich weiß nicht, meinen Sie damit den sozialdemokratischen Landesauschuß? (*Ruf: Natürlich! Wen sonst? — Heiterkeit.*) Ich habe ja nur gefragt. Denn wenn die Frage an den sozialdemokratischen Landesauschuß gerichtet ist, dann ist sie an die gefehlte Adresse gerichtet, dann kann ich keine Auskunft geben. Wenn Sie an einen christlichsozialen gewendet wäre, so könnte ich darüber . . . (*Ruf: Es gibt ja keinen!*) In Niederösterreich gibt es einen. (*Ruf: Landesauschuß?*) Also Landesrat. Ich bin halt in der republikanischen Terminologie noch zu wenig bewandert oder geübt, um mich gleich zurecht zu finden. (*Ruf: Sie werden es nie werden!*) Vielleicht kann das durch Ihre gütige Mitwirkung gelingen, und ich erbitte mir dieselbe. (*Heiterkeit. — Abgeordneter Forstner: An dem Bestreben fehlt es Ihnen nicht!*) Nein, wenn der Herr Forstner auch noch seine Unter-

stützung anbietet, so ist sie mir selbstverständlich hochwillkommen. Ich kann mir sagen: Doppelt genährt hält besser!

Der Staat hat sich seine Steuerhoheit gewahrt und längst schon ist die Frage zur Diskussion gestanden und längst auch schon entscheidungsreif geworden, daß doch endlich einmal auch den Landesverwaltungen ausgiebige und ausreichende Steuerquellen eröffnet werden müssen. Unsere Landessteuern sind aber in ihrer Zahl und in ihrer Ergiebigkeit so gedrosselt, daß sich daraus unmöglich eine Anpassung der Landesverwaltungen an die gesteigerten Bedürfnisse der modernen Zeit ergeben kann, auch dann nicht, wenn der Landesrat in sozialdemokratischen Händen ist, weil auch der sozialdemokratische Landesrat sehr viel vermag, aber das eine Wunder aus nichts die Welt zu erschaffen, hat nur unser Herrgott vermocht; das wird auch der sozialdemokratische Landesrat nie können. Es wird also selbst, wenn man sich die Landesverwaltungen vollständig sozialdemokratisch denkt, die Frage nicht aus der Welt geschafft, sondern gleich aktuell bleiben, daß den Landesverwaltungen zur Bestreitung der ihnen zugewiesenen Aufgaben die entsprechenden Einnahmequellen zur Verfügung gestellt und ihnen die Erschließung derselben ermöglicht wird. Das war bis jetzt nicht der Fall. Wohl aber ist zu konstatieren, daß die Landesverwaltungen eine Reihe von Agenden besorgen müssen, sehr kostspieligen Agenden, die eigentlich mit der autonomen Landesverwaltung sachlich und auch verfassungsmäßig nichts zu tun haben. Wenn ich Ihnen ein Beispiel anführen soll, so verweise ich gleich auf die niederösterreichische Landesverwaltung. Wir haben in der niederösterreichischen Landesverwaltung ein eigenes Mittelschulressort. Sie werden zugeben, daß das Mittelschulwesen doch eigentlich keine Landesagende ist. Nach der Verfassung obliegt die Sorge für die Mittelschulen ausschließlich der staatlichen Unterrichtsverwaltung. Aus diesem Kapitel heraus erwachsen aber dem Lande Niederösterreich jährlich Mehrauslagen von über drei Millionen.

Eine zweite Sache, die sich jetzt ungeheuer fühlbar macht, ist die Verwaltung der öffentlichen Spitäler. Wir haben einen Spitalfonds; es ist allerdings wenigstens fiktiv ein Fondsvermögen; in Wirklichkeit ist aber längst kein Vermögen mehr da, es ist die Fiktion eines Fondsvermögens; aber ebenso richtig ist, daß sich dieses Fondsvermögen nicht nur seitdem es fiktiv ist, sondern auch als es noch real war, in staatlicher Verwaltung befunden hat. Nun ist die Spitalverwaltung, die auf diesem Fonds aufbaut, vollständig ins Arge geraten. Die Spitäler stehen von einem Tage auf den anderen vor der Schließung. Es wird wohl niemand behaupten wollen, daß die Spitäler in Wien oder in den Städten Niederösterreichs ein niederösterreichisches

Landesinteresse sind. Sie werden finden, daß das ein Interesse des gesamten Reiches, ja darüber hinaus ein internationales Interesse ist. Für die Verpflichtungen aber, die sich aus der Erhaltung der Spitäler ergeben, kommt nicht etwa die Staatsverwaltung auf, sondern muß die Landesverwaltung bis zur vollen Erschöpfung ihrer Kassenbestände aufkommen, und der niederösterreichische Landtag und insbesondere der damit besonders beschäftigte sozialdemokratische Landeshauptmann Sever hat seine schlaflosen Nächte mit der Sorge verbracht, wie denn der Abgang bei den Spitälern gedeckt werden kann, und es war nicht etwa eine verfassungsmäßige Kaprixe des Landeshauptmannes Sever, wenn er gelegentlich des letzten Beschlusses über die Beitragsleistung zu dem Aufwand der Spitäler die Erklärung abgab: jetzt ist Schluß; nunmehr kann das Land überhaupt nichts mehr tun. Hier ist eine Aufgabe offen, die zweifellos der Staatsverwaltung zukommt, die aber die Landesverwaltung ungeheuer, weit über ihre Kräfte hinaus belastet.

Ich will nur kurz erwähnen, daß wir in Niederösterreich auch eine Reihe von Landesbahnen haben, das heißt, daß das Land, weil der Staat seiner Verpflichtung, für einen geordneten, ausreichenden Bahnverkehr zu sorgen, nicht entsprochen hat, diesem Mangel abhelfen und dadurch ein schweres Defizit auf seine Kassen übernehmen mußte.

Wenn also die Landesfinanzen nicht in der Lage sind, die ihnen zustehenden Bedürfnisse zu befriedigen, wenn sie nicht in der Lage sind, den Lehrern die Gehälter in solchem Umfange auszus zahlen, daß sie damit auch eine auskömmliche Existenz fristen können, so ist das nicht ein Verschulden der Landesverwaltungen, sondern ist das mit ein Verschulden der Staatsverwaltung, welche die Landesverwaltung mit ganz unzulässigen Ausgaben belastet. *(Zustimmung.)*

Wenn daher in dieser Debatte ein Gedanke Anklang findet, so möge es der sein, daß der Aufgabenkreis der Landesverwaltung und der Staatsverwaltung möglichst rasch einer Revision unterzogen, daß dann auch möglichst rasch die Frage der Steuerhoheit im Sinne der Landesverwaltungen geregelt werde und Sie werden erleben, daß die Landesverwaltungen dann auch in der Lage sein werden, ihren Verpflichtungen gegenüber der Lehrerschaft nachzukommen.

Diese paar Gedanken wollte ich hier noch zum Ausdruck bringen. Ich möchte zum Schluß noch die ganz selbstverständliche Tatsache feststellen, daß auch wir einstimmig für die Gesetzesvorlage stimmen werden. Wenn für alle Stände gesorgt worden ist — in welchem Ausmaße, das soll keiner Kritik unterzogen werden —, aber wenn für alle gesorgt worden ist, so daß sie notdürftig leben

können, so können wir aus dieser unserer Sorge unmöglich die Lehrerschaft ausschließen, die Lehrerschaft am allerwenigsten, weil es sich hier nicht nur allein um einen Stand handelt, sondern weil es sich vor allem andern hier um ein allgemeines Volksinteresse handelt, denn von der geistigen Verfassung dieses Standes hängt ja schließlich auch das Interesse der ihm anvertrauten Kinder ab und davon, in welcher Weise und in welchem Geiste die Kinder erzogen und gebildet werden, hängt schließlich auch unser aller Zukunft, die Zukunft unseres Staates ab. Wenn wir also den Lehrern eine auskömmliche Existenz oder, besser gesagt, eine Erleichterung ihres schweren Existenzkampfes durch diese Gesetzesvorlage sichern, so nehmen wir, meine verehrten Damen und Herren, nichts mehr als unser eigenes, des Interesse unseres Volkes und unseres Standes rechtzeitig wahr. *(Beifall und Händeklatschen.)*

Präsident Hauser: Es ist niemand mehr zum Worte gemeldet, ich erkläre daher die Debatte für geschlossen. Der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter Leuthner: Hohes Haus! Daß ich das Schlußwort ergreife, daran ist nur Herr Kunschak Schuld. Ich weiß nicht recht, was mag Herrn Kunschak, der doch sonst die kaltblütige Wortbereitschaft und die Schlagfertigkeit selbst ist, passiert sein! Nun, wenn Homer manchmal schläft, darf doch auch Herr Kunschak gelegentlich träumen. Aber zweifellos war es ein Traum, daß ich mich in irgendeine staatsrechtliche Auseinandersetzung über Land und Staat begeben hätte. Ich habe die geheiligten Worte: „Land“ und „Autonomie“ nicht in den Mund genommen. Auf dem Gebiete bin ich als gelernter, wenn auch nicht geborener Wiener, äußerst vorsichtig, ich erwähne das Land und die Landesherlichkeit nur in den Fällen äußerster, bis zum Halbe reichender Not. *(Heiterkeit.)* Weil aber schon Herr Kunschak uns in eine solche Debatte hineingezogen hat, will ich, gehorchend meiner Pflicht als Berichterstatter, zwar nicht in alle Einzelheiten der Landesverwaltung eingehen, über die sich Herr Kunschak so behelrend hier verbreitet hat — Jagd- und einige andere Partien waren wohl ausgelassen, aber es war eine ziemlich umfangreiche Belehrung, die wir empfangen —, sondern will mich nur auf das beschränken, was sich auf unser Thema bezieht. Und da meine ich denn doch, daß Herr Kunschak vielleicht Schatten und Licht nicht ganz gerecht verteilt hat, wenn er dem Vertreter des Staates vorwarf, er tue so, als erweise er irgendwelche Wohltaten.

Ja, wie steht es denn mit dem Lande? Das Land oder der Begriff der Autonomie erklärt durch seine berufenen, selbstgewählten Vertreter, daß wohl

der Staat die Pflicht habe, bei den Lehrern mit gewissen Beträgen einzuspringen, aber die Landesautonomie, das Land behält das Recht über die Lehrer, über ihren Geist, über die Art und die Form ihrer Bezahlung mit uneingeschränkter Macht zu befinden. Das ist eine Teilung der Gewalten, bei der der eine zahlt, der andere die Macht behält, die allerdings vom Standpunkte der Autonomie sehr empfehlenswert ist, aber keineswegs im allgemeinen als sehr gerecht bezeichnet werden kann. *(Zwischenruf des Abgeordneten Kunschak.)* Denn ich bitte, Herr Kunschak, Sie haben zum Beispiel behauptet, der Staat gewähre diese Zulage keineswegs als etwas, womit er der Not der Lehrer entgegenkomme, und keineswegs als etwas, womit er gar der Not des Landes abhelfe. Was das erste anbelangt, so habe ich schon selbst in meinen einführenden Worten gesagt, wir würden, wenn wir wirklich die Not der Lehrer heilen wollten, viel weiter gehen müssen; das, was wir hier tun, ist tatsächlich nur gering, darin stimme ich Ihnen, Herr Kunschak, zu. Aber wenn Sie die Argumentation so zuspitzen, daß das hier ein Werk der Übergebühr, ein opus supererogatum ist, dann wäre es doch wieder etwas, was der Staat nicht für die Leistungen des Lehrers als Lehrer gibt, sondern für die Leistungen, die dem Lehrer für seine Tätigkeit in der Erntekommission und in der Brotkommission anzurechnen sind. So habe ich es verstanden. Dann wäre aber doch umgekehrt das Land verpflichtet, den Lehrer als Lehrer im vollen Ausmaße so zu bezahlen, daß er leben kann, und der Staatszuschuß käme dann wirklich als Superplus dazu. *(Rufe: Gewiß!)* So steht die Sache aber nicht. Was wir hier haben, ist nicht ein Werk der Übergebühr, sondern mit samt dem Gehalte und den Teuerungszulagen nur ein Werk der Untergebühr.

Ich will mich aber wieder nicht in die Landesangelegenheiten einmengen und mich weiter meiner löblichen Vorsicht befleißigen. Das möchte ich mir indes erlauben zu erwähnen, daß es Zeiten gegeben hat, wo sehr häufig im Namen der Lehrer Beträge, die uns damals ziemlich bedeutend erschienen und die für die damaligen Verhältnisse auch ziemlich bedeutende waren, im Namen der Lehrer den Ländern bewilligt wurden. Doch immer haben sich damals gerade die Parteigenossen des Herrn Kunschak und auch andere Vertreter des Autonomiegedankens mit aller Gewalt dagegen gesträubt, daß diese dem Namen nach für die Lehrer bestimmt und an die Länder abzuliefernden Summen, tatsächlich für den Zweck gebunden würden. *(Zustimmung.)* Man hat diese Bindung als eine Einschränkung der Autonomie bezeichnet. Es schien ein Kampf um die Form, ein Kampf um das autonome Recht zu sein, es hat sich aber dann herausgestellt, daß auch

ein inhaltliches Interesse dahinter steckte. Es bekamen nämlich in der Regel die Lehrer von dieser Summe herzlich wenig (*Zustimmung*), der größte Teil zerstreute sich über andere autonome Gebiete und Bedürfnisse. (*Zustimmung*.)

So lagen die Dinge einst. Heute freilich über diese Dinge zu reden, wo überall dieselbe graue Not waltet, in Staat und Land und Stadt (*Zwischenruf des Abgeordneten Kunschak*), wo zwischen den einzelnen Instanzen nur eine Konkurrenz der Bettelrei und Armut waltet, ist, wenn einer für den andern zahlt, es eigentlich so, daß der eine für den andern ausleiht. Es hat ja niemand etwas und von dem, was keiner hat, gibt er dem andern. Das ist unser heutiges Verhältnis.

Wir wollen also dabei verbleiben, daß wir dieses Gesetz nur als das ansehen, was es tatsächlich ist, als eine kleine Abschlagszahlung, die wir zu leisten verpflichtet sind. Wir können keine größere Summe geben, obwohl wir die Gerechtigkeit der Forderungen der Lehrer anerkennen, wir können nicht, weil es ein völliges, unüberschreitbares und unüberwindliches Unvermögen ist, das uns bindet. (*Lebhafter Beifall und Händeklatschen*.)

Präsident (*welcher während vorstehender Rede den Vorsitz übernommen hat*): Ich bitte, die Plätze einzunehmen, wir schreiten zur Abstimmung.

Das Gesetz hat keine Anfechtung erfahren, ich werde daher alle vier Paragraphen unter Einem zur Abstimmung bringen. Ich mache noch aufmerksam, daß auf Seite 3 ein Druckfehler ist, indem die Überschrift „§ 1“ weggelassen ist.

Ich bitte jene Mitglieder, welche für das Gesetz in der Fassung des Ausschusses stimmen, sich von ihren Sitzen zu erheben. (*Geschicht*.) Angenommen.

Ich bitte jene Mitglieder, welche für Titel und Eingang des Gesetzes stimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschicht*.) Angenommen.

Damit ist der Gesetzentwurf in zweiter Lesung beschlossen.

Berichterstatter Teuthner: Ich beantrage die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

Präsident: Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung. Ich bitte jene Mitglieder, die diesem Antrage zustimmen, sich von ihren Sitzen zu erheben. (*Geschicht*.)

Das Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit die sofortige Vornahme der dritten Lesung beschlossen.

Wünscht jemand das Wort? (*Nach einer Pause*.) Es ist nicht der Fall. Ich bitte diejenigen Mitglieder, welche dem Gesetze auch in dritter Lesung die Zustimmung geben wollen, sich von den

Sitzen zu erheben. (*Geschicht*.) Angenommen. Damit ist das Gesetz über die Gewährung von Anschaffungsbeiträgen an die aktiven und pensionierten Lehrpersonen der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen sowie an die Witwen und Waisen nach solchen Lehrpersonen für das Jahr 1919 (*gleichlautend mit 359 der Beilagen*) endgültig zum Beschlusse erhoben.

Wir kommen nunmehr zum letzten Gegenstande der Tagesordnung, das ist der Bericht des Sozialisierungsausschusses über die Vorlage der Staatsregierung (*166 der Beilagen*), betreffend das Gesetz über gemeinwirtschaftliche Unternehmungen (*329 der Beilagen*).

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, Abgeordneten Dr. Wutte, die Generaldebatte einzuleiten.

Berichterstatter Dr. Wutte: Meine Herren! Die Regierung hat dem Hause ein Gesetz über gemeinwirtschaftliche Anstalten und Gesellschaften gemeinwirtschaftlichen Charakters vorgelegt. Die Tendenz der Regierung ging dahin, eine neue Form einer juristischen Person zu schaffen, welche die vergesellschafteten Betriebe bewirtschaften soll. Die Gesetzesvorlage sagte in § 1: Zum Zwecke der Vergesellschaftung von Wirtschaftsbetrieben nach dem Gesetze vom 14. März 1919, Staatsgesetzblatt Nr. 181, können gebildet werden, entweder gemeinwirtschaftliche Anstalten oder Gesellschaften gemeinwirtschaftlichen Charakters. Der Ausschuss stand auf dem Standpunkte, daß diese Zweckbestimmung zu eng umschrieben sei. Wenn es notwendig ist, an Stelle der Privatbetriebe vergesellschaftete Betriebe zu setzen und für die Bewirtschaftung dieser Betriebe eine neue Form der juristischen Person zu schaffen, dann ist es auch notwendig, daß die bisherigen Betriebe der Gebietskörperschaften, somit des Staates, des Landes, der Gemeinden auch in dieselbe Form übergeführt werden können. Es soll sonach eine neue Form der juristischen Person geschaffen werden, in welcher die Gebietskörperschaften die Wirtschaftsbetriebe führen.

Die Gesetzesvorlage wurde hauptsächlich in zweierlei Richtung vom Ausschusse bemängelt, nämlich in der Art der Finanzierung der Anstalten und in der Art der Verwaltung. Ich spreche vorerst nur von den Anstalten, nicht von den Gesellschaften gemeinwirtschaftlichen Charakters.

In der Regierungsvorlage war die Finanzierung hauptsächlich derart gedacht, daß die Anstalt über eigenes Kapital nicht verfügt, sondern daß das erforderliche Kapital zur Erwerbung der Aktiven durch Aufnahme von Darlehen in der Form von Teilschuldverschreibungen beschafft wird. Es ist allerdings im § 4 auch Rücksicht genommen auf die Finanzierung der Anstalten unmittelbar durch die gründenden öffentlichen Körperschaften. Diese Form

ist nur eingestreut in Absatz 1, sie ist nicht herausgehoben, sie ist nebensächlich behandelt, während als Hauptform gedacht war, die Anstalten ohne eigenes Vermögen ins Leben treten zu lassen. Daß dem so ist, geht daraus hervor, daß sich die Regierungsvorlage mit der Form der Finanzierung unmittelbar durch die gründenden öffentlichen Körperschaften überhaupt nicht weiter befaßt. Es wird nicht in der Regierungsvorlage gesagt, in welches Verhältnis die Gebietskörperschaften, die die Finanzierung der Anstalt übernehmen, zu der Anstalt unmittelbar treten. Sind die Gebietskörperschaften in diesem Fall Gesellschafter ähnlich wie die Gesellschafter eines Privatunternehmens, sind die Gebietskörperschaften Gläubiger der Anstalt im gleichen Rang oder in einem besonderen Rang wie die Gläubiger einer Privatanstalt oder ist schließlich das Vermögen, welches der Anstalt hingegeben wird, eine Art Widmung für die Anstalt. Alle die Möglichkeiten, die sich aus dem Sage ergeben könnten, „insoweit nicht von den gründenden öffentlichen Körperschaften das Kapital beigelegt wird“, sind im Gesetz nicht berührt, es mußte daher angenommen werden, daß die Regierung auf dem Standpunkt steht, daß diese Anstalten hauptsächlich im Wege der Ausgabe von Teilschuldverschreibungen finanziert werden.

Diese Art der Finanzierung hielt der Ausschuß in seiner Majorität für verfehlt. Das Eigenvermögen jeder juristischen Person, die sich im Wirtschaftsleben betätigt, ist unbedingt notwendig. Wenn wir die Bilanz eines Privatunternehmens ansehen, so sehen wir, daß beide Seiten sich ausgleichen, daß auf der einen Seite der Besitz steht, die Aktiven, auf der anderen Seite das Eigenkapital und die Schulden. Die Aktiven sind gleichsam verteilt auf die Passiven und unter den Passiven besteht ein gewisses Rangverhältnis. Gläubiger sind diejenigen, die der Anstalt oder dem Unternehmen Geld geliehen haben. Das Gesellschaftskapital kommt unter den Aktiven erst dann zum Zuge, wenn die Gläubiger hinsichtlich ihrer Forderungen gedeckt sind. Die Gläubiger müssen hinsichtlich ihrer Forderungen auf Zinsen unter allen Umständen befriedigt werden. Die Zinsen sind daher bei einer Gesellschaft eine Ausgabepost, eine Regiepost. Erst wenn die Zinsen gedeckt sind, bleibt ein Gewinn übrig und dieser Gewinn stellt gewissermaßen die Verzinsung des Eigenvermögens dar. Tritt ein Verlust ein, so ist eben der Verlust von dem Eigenvermögen abzuschreiben.

Wenn wir uns nun die Finanzierung der Anstalten nach der Regierungsvorlage denken, daß also kein Eigenvermögen da ist, so ist keine Basis vorhanden, die Gewinn und Verlust gewissermaßen ausgleicht. Dadurch, daß die sämtlichen Passiven zu verzinsen sind, ist bei dieser Finanzierungsform erst dann ein Gewinn vorhanden, wenn sonst bei einer

Privatunternehmung schon zum Beispiel ein fünfprozentiger Gewinn vorhanden ist.

Unter den Passiven haben wir kein Eigenkapital. Was ist die Folge? Diese Anstalten können in irgend einem, namentlich aber im ersten Jahre mit Verlust abschließen. Wenn dieser Fall eintreten würde, so müßte die Anstalt in Konkurs gehen, ansonsten sich die Mitglieder der Geschäftsleitung eines Vergehens nach § 439 g St. G., glaube ich, schuldig machen würden. Nun ist es selten, das ein Unternehmen schon in den ersten Jahren mit Erfolg arbeitet. In den ersten Jahren wird ein Gewinn nicht aufgebracht, es würde daher beim Mangel eines Eigenvermögens auch die Verzinsung der Teilschuldverschreibungen nicht aufgebracht werden. Wenn auch der Staat, das Land oder die Gemeinde die Haftung für die Zinsen und Tilgung der Teilschuldverschreibungen übernimmt, so ist das nicht gleich, als wenn die Öffentlichkeit das Unternehmen derartig beurteilt, daß es instande ist, aus Eigenem die Zinsen und die Tilgung der Teilschuldverschreibungen aufzubringen. Gerade bei dieser Art der Finanzierung kommt es aber darauf an, wie die breiten Schichten der Bevölkerung über die Güte dieses Papiers denken. Ist Vertrauen zu diesem Papiere vorhanden, dann wird auch die Obligation oder Teilschuldverschreibung glatt abgesetzt werden können, der Staat wird in seinen Sozialisierungsmaßnahmen vorwärts schreiten dürfen. Wenn kein Vertrauen vorhanden ist und die Obligation nicht anbringlich ist, dann hilft auch kein Zwang auf die Kreditinstitute, einen Teil ihrer Reserven, einen Teil ihrer Gelder in diesen Obligationen anzulegen.

Es muß Wert darauf gelegt werden, daß gerade die Anstalten außerordentlich sorgfältig und mit Sicherheit finanziert werden, damit es ja nicht vorkommt, daß die eine oder die andere Anstalt Schiffbruch leidet, denn das würde natürlich das Vertrauen in diese neue Form des Wirtschaftsbetriebes stark erschüttern.

Was die Verwaltung als solche anbelangt, so findet man in der Regierungsvorlage eigentlich niemanden, der die Anstalt repräsentiert und der die Verantwortung für sie trägt. Es heißt zwar in § 8 (liest):

„Die oberste Leitung der gemeinwirtschaftlichen Anstalt und die Überwachung der gesamten Geschäftsführung obliegt dem Verwaltungsausschusse.“

Dieser Verwaltungsausschuß ist aus den verschiedensten Interessenten zusammengesetzt, vor allem aus den Vertretern der gründenden Gebietskörperschaft, aus Vertretern der Hauptgeschäftsleitung, aus Vertretern der Betriebsräte der Arbeiter und Angestellten, aus Vertretern gewisser Gläubigergruppen, aus Vertretern von Organisationen der Abnehmer und anderer Privatinteressenten. Die

Interessen dieser einzelnen vertretenen Gruppen laufen nicht nebeneinander, sondern sie laufen gegeneinander. Wenn ein solcher Verwaltungsausschuß die oberste Leitung der gemeinwirtschaftlichen Anstalt darstellt, so ist eine einheitliche Leitung absolut nicht möglich. Es hat daher schon die Regierungsvorlage versucht, diesem Übelstande abzuwehren, indem sie einen Subausschuß im Verwaltungsausschuß vorgesehen hat und weitergehend gewissermaßen einen neuerlichen Ausschuß in der Form der Hauptgeschäftsleitung.

Die Regierungsvorlage hat noch den Mangel, daß der Aufbau der juristischen Person nicht einheitlich geschaffen ist. Die Einteilung, wie sie sonst üblich ist in der Form der Errichtung, der Organe, der inneren Verhältnisse, der Liquidation, ist nicht eingehalten. Die Sache ist durcheinandergeworfen. Zum Beispiel fehlen die Bestimmungen über Auflösung und Liquidation vollständig.

Der Ausschuß hat die Regierung beauftragt, die Gesetzesvorlage auf Grund eines von mir vorgelegten Entwurfes umzuarbeiten. Das ist auch geschehen. Nach mehrmaliger Umarbeitung ist der dem Hause vorliegende Gesetzentwurf zur Grundlage der Beratungen genommen worden.

Hervorgehoben sei, daß die Anstalten und Gesellschaften gemeinwirtschaftlichen Charakters unter dem Namen „Gemeinwirtschaftliche Unternehmungen“ zusammengefaßt werden. Das ist der Begriff, unter dem die Gebietskörperschaften ihren Wirtschaftsbetrieb führen können und in welcher Form die vergesellschafteten Betriebe zu führen sind. Diese gemeinwirtschaftlichen Unternehmen werden im Sinne des Vorbereitungsgesetzes der Sozialisierung als öffentlich-rechtliche Körperschaften erklärt. Da im § 1, Absatz 1 des Gesetzes über die Vorbereitung der Sozialisierung ausdrücklich festgelegt ist, daß die Enteignung nur zugunsten des Staates, der Länder oder der Gemeinden erfolgen kann, daß aber diese Gebietskörperschaften entweder die Verwaltung selbst übernehmen oder sie öffentlich-rechtlichen Körperschaften übertragen können, war es notwendig, die gemeinwirtschaftlichen Unternehmungen als öffentlich-rechtliche Körperschaften zu deklarieren.

Der erste Abschnitt handelt von den gemeinwirtschaftlichen Anstalten, der zweite Abschnitt von den Gesellschaften gemeinwirtschaftlichen Charakters.

Der erste Abschnitt „Gemeinwirtschaftliche Anstalten“ zerfällt in Errichtung, Anstaltsorgane, Rechtsverhältnisse der Anstalt, Auflösung und Liquidation.

Die Errichtung ist zugelassen durch Gebietskörperschaften wie Staat, Land, Gemeinde oder eine Mehrheit dieser Gebietskörperschaften. Der Ausdruck „Verband der Gebietskörperschaften“ in der Regierungsvorlage ist nicht ganz richtig, da unter Verband schon wieder eine eigene juristische Person zu subsummieren ist. Richtiger ist: die Mehrzahl der

Gebietskörperschaften. Die Zweckbestimmung liegt darin, daß entweder bestehende privatwirtschaftliche oder öffentliche Unternehmungen in das Eigentum und die Verwaltung oder nur in die Verwaltung dieser Anstalten überführt werden können, oder aber daß die Anstalten neue Unternehmungen in vergesellschafteter Form zu gründen haben.

Absatz 2 ist neu und sieht die Heranziehung von anderen juristischen Personen, als es die Gebietskörperschaften sind, zur Teilnahme an der Anstalt vor. Allerdings sollen hierbei jene juristischen Personen ausgeschlossen sein, welche lediglich Erwerbsinteressen dienen. Nur solchen juristischen Personen, deren Ziele gewisse gemeinwirtschaftliche Interessen verfolgen, soll die Möglichkeit gegeben sein, sich mit den Gebietskörperschaften gleichzeitig bei der Gründung von Anstalten zu beteiligen.

Festgelegt wurde im § 3 die öffentliche Rechnungslegungspflicht. Dies ist deshalb notwendig, weil man wohl voraussetzen kann, daß für gemeinwirtschaftliche Betriebe die Allgemeinheit das regste Interesse hat; zur Befriedigung dieses Interesses ist es notwendig, daß die Ergebnisse dieser Geschäftsleitung jährlich publiziert werden.

Der Gründungsbeschluß stand wiederholt im Sozialisierungsausschuße zur Debatte, und zwar in dem Punkte, ob der Gründungsbeschluß in jedem Falle von der Staatsregierung zu genehmigen sei oder ob auch die Länder und die Gemeinden selbständig solche Gründungsbeschlüsse ohne Genehmigung der Staatsregierung vollziehen können. Es hat sich die Meinung durchgerungen, daß hauptsächlich die Staatsregierung den Gründungsbetrieb zu genehmigen hat. Nur wenn durch Sondergesetze die Länder und die Gemeinden beauftragt sind, solche Anstalten zu schaffen, unterliegt der Gründungsbeschluß der staatlichen Genehmigung nicht.

Die Finanzierung der Anstalten ist nunmehr in der Weise vorgesehen, daß die Gebietskörperschaften und die anderen juristischen Personen, die zur Teilnahme herangezogen werden, Stammeinlagen leisten. Diese Stammeinlagen können entweder in Barem geleistet werden oder durch Einbringung von Gegenständen, sogenannten Apports, welche auf die Stammeinlagen anzurechnen sind. Es ist aber auch der Weg offen gelassen, daß nicht das gesamte benötigte Kapital zur Verfügung des Unternehmens durch Stammeinlagen aufgebracht wird, sondern nur ein Teil, und daß der Rest sodann im Wege von Teilschuldverschreibungen beschafft wird. Die Finanzierung ist in der Weise möglich, daß die Anstalt entweder selbst Teilschuldverschreibungen ausgibt oder sich die Ausgabe durch ein Bank- oder Kreditinstitut vermitteln läßt, weiters, daß die Teilschuldverschreibungen die Grundlage für ein Kreditinstitut bilden, Bankschuldverschreibungen auszugeben. Es ist aber nicht notwendig, daß in jedem Falle Teil-

schuldverschreibungen ausgegeben werden, es kann das Geld bei einem Kreditinstitut aufgenommen und durch eine Hypothek oder ohne Hypothek, mit oder ohne Haftung des Staates, des Landes oder der Gemeinde sichergestellt werden.

Alle diese Finanzierungsmöglichkeiten sind offen gelassen. Wichtig ist, wie ich bereits betont habe, die vorsichtige Finanzierung der Anstalt.

Zur Ausgabe der Teilschuldverschreibungen ist die Zustimmung des Staatssekretärs notwendig. Werden Teilschuldverschreibungen ausgegeben, so ist selbstverständlich ein Pfandrecht an allen Liegenschaften, allenfalls auch an anderen Vermögenswerten der gemeinwirtschaftlichen Anstalten zu bestellen. Um die Öffentlichkeit in dem Papier nicht zu täuschen, soll nur dann eine Teilschuldverschreibung ausgegeben werden, wenn für Zinsen und Tilgung die gegründeten Gebietskörperschaften, somit Staat, Land und Gemeinde, die Haftung übernommen haben. Die Haftung kann aber auch übernommen werden für die Bankforderung gegenüber der Anstalt, auf Grund deren die Bank ihre Schuldverschreibungen gemäß dem Gesetze vom 27. Dezember 1905, R. G. Bl. Nr. 213, ausgibt.

Es ist fraglich, ob im Falle der Überführung von Betrieben in die Anstaltsform die ausgegebenen Teilschuldverschreibungen vom Markte glatt aufgenommen werden. Um nun diesen Teilschuldverschreibungen Eingang zu verschaffen, ist der Staatssekretär für Finanzen in dem Gesetze ermächtigt, die Kreditinstitute zu verhalten, 10 Prozent der fremden Gelder, die bei ihnen erliegen und nicht ohneweiters abhebbar sind, in diesen Schuldverschreibungen anzulegen, ebenso 10 Prozent der ausgewiesenen Reservefonds. Ähnliches gilt von den Versicherungsanstalten bezüglich ihrer Prämienreserven. Der Ausschuss war der Meinung, nicht über 10 Prozent hinausgehen zu sollen und insbesondere die jederzeit abhebbaren Gelder nicht unter diese Zwangsnorm fallen zu lassen, da sonst zu befürchten wäre, daß eine zu starke Illiquidität der Kreditinstitute eintritt.

Bezüglich der Einbringung von Apports in die Anstalt gilt dasselbe wie bei einer Gesellschaft m. b. H.

Anstaltsorgane sind die Anstaltsversammlung, die Geschäftsleitung und der Überwachungsausschuss. Die Anstaltsversammlung stellt gleichsam die Generalversammlung einer privatwirtschaftlichen Gesellschaft dar, nur mit dem Unterschied, daß gewisse Rechte, welche die Generalversammlung zum Schutze ihrer finanziellen Interessen hat, dem Überwachungsausschuss übertragen sind, der aus Vertretern der beteiligten Gebietskörperschaften besteht. Im übrigen hat die Anstaltsversammlung ungefähr die Rechte einer Generalversammlung. Sie arbeitet im Wege von Beschlüssen, sie genehmigt den Rechnungs-

abschluss, die Verteilung des Reingewinnes und die Entlastung der Geschäftsleitung; sie hat die Geschäftsleitung zu bestellen und zu entscheiden, ob Procura oder Handelsvollmacht zum gesamten Geschäftsbetrieb erteilt werden darf; ihr steht die Geltendmachung der Erfazansprüche zu, die der Anstalt aus der Geschäftsführung gegenüber der Geschäftsleitung erwachsen sowie der Abschluss von langfristigen Kreditverträgen, durch welche ein Kreditbetrag über eine in den Satzungen bestimmte Höhe hinaus von der Anstalt in Anspruch genommen wird.

In § 13 e sind diese Bestimmungen übernommen aus dem Aktienregulativ und aus dem Gesetze über Gesellschaften m. b. H. bezüglich Erwerbung von Immobilien und Geschäftsbetriebe in einem Werte über ein Fünftel des Anstaltsvermögens. Der Anstaltsversammlung steht noch zu der Widerruf der Bestellung von Mitgliedern der Geschäftsleitung und Anträge auf Abänderung der Satzungen der Anstalt. Die Zusammensetzung der Anstaltsversammlung ist die gleiche wie die des Verwaltungsausschusses gemäß der Regierungsvorlage, nur mit dem Unterschiede, daß die Vertreter der Betriebsleitungen herausgefallen sind. Die Tätigkeitsdauer der Anstaltsversammlung ist keine unbeschränkte, sondern umfaßt eine Geschäftsperiode von je drei Jahren.

Die unmittelbare Führung der Anstalt besorgt die Geschäftsleitung. Die Geschäftsleitung hat dieselben Rechte und Pflichten wie jede Geschäftsleitung eines privatwirtschaftlichen Unternehmens. Die Bestimmungen sind hauptsächlich dem Gesetze über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung entnommen und es ist ihnen nichts hinzuzufügen.

Der Überwachungsausschuss deckt sich nicht mit dem Aufsichtsrate der Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Ich habe schon betont, daß der Überwachungsausschuss aus Vertretern der beteiligten Gebietskörperschaften besteht, die ja den finanziellen Dienst des Unternehmens tragen. Infolgedessen müssen ihm gewisse Rechte zuerkannt werden. Der Überwachungsausschuss arbeitet aber nicht nur kollegial, sondern jedes einzelne Mitglied des Überwachungsausschusses ist berechtigt, seine Kontrollrechte auszuüben. Seine Pflichten erstrecken sich gemäß der Aufzählung des § 24 auf die Wahrung der finanziellen Interessen der beteiligten Körperschaften, aber auch auf die Wahrung des Ansehens der Anstalt gegenüber der Öffentlichkeit.

Zur administrativen Kontrolle soll eine Treuhänderstelle beim Staatsamt für Finanzen geschaffen werden. Diese Kontrolle erstreckt sich nicht auf eine Überprüfung der Gestion der Anstalt. Sie hat nicht zu überprüfen, ob gut oder schlecht eingekauft, ob eine Investition gut oder schlecht durchgeführt wird, sie hat lediglich den Niederschlag der geschäftlichen

Tätigkeit zu überprüfen, sie hat die Bücher zu überprüfen, sie hat zu überprüfen, ob das, was nach den Büchern vorhanden sein soll, auch da ist und daß keine Unredlichkeit geschieht.

Was die Rechtsverhältnisse der Anstalt anbelangt, so ist klar zum Ausdruck gebracht, daß die Anstalt eine juristische Person ist, unabhängig von den sie gründenden Gebietskörperschaften. Die Anstalt hat eigenes Zweckvermögen, die Gebietskörperschaften sind gleichsam Gesellschafter. Es ist daher auch im § 28 klar zum Ausdruck gebracht worden, daß das Rechnungswesen der Anstalt vom übrigen Rechnungswesen der gründenden Körperschaften getrennt zu halten ist, so zu gestalten sei, daß der jeweilige Stand ihres Vermögens mit Sicherheit festgestellt werden kann. Das Vermögen der gemeinwirtschaftlichen Anstalt ist abgesondert vom Vermögen der gründenden Körperschaften zu verwalten. Sollte es gelingen, die Unternehmungen der Gebietskörperschaften in Anstalten überzuführen, so werden vielfach die Budgets gesunden, da die Investitionsausgaben für die Unternehmungen der Körperschaften nicht mehr das Budget belasten werden. Diese Ausgaben werden erscheinen in den Bilanzen der einzelnen Unternehmungen, welche aber nicht Teile des Budgets des Landes, des Staates oder einer Gemeinde sind. Die staatlichen Unternehmungen, die kommunalen Unternehmungen sollen durch Überführung in die Anstalten entbureaufratifiziert werden; sie sollen zur freien kommerziellen, kaufmännischen Tätigkeit sich emporheben.

Bei den steuerrechtlichen Bestimmungen ist zu bemerken, daß bei der traurigen finanziellen Lage, in der der Staat sich befindet, auf Teile der jetzigen Steuern nicht verzichtet werden kann. Es ist daher keine Bevorzugung der Anstalten eingetreten, sondern im allgemeinen das Prinzip aufgestellt worden, daß auch bei der Umwandlung und Zusammenlegung von Privatunternehmungen in Anstalten die Steuerkraft die gleiche bleiben muß.

Bezüglich der Verwendung der Erträgnisse der Anstalten geht die Art der Verwendung den Weg wie bei den privatwirtschaftlichen Unternehmungen. Staat, Land und Gemeinde werden sich ja das Geld, das sie brauchen, um ihre Verpflichtung zur Leistung der Stammeinlagen erfüllen zu können, selbst im Kreditwege beschaffen müssen. Es ist daher vollkommen in Ordnung, daß vor dem Anteilsrechte der Arbeiter und der Angestellten auf den Gewinn vorerst die Stammeinlagen bis zu einer gewissen Höhe, die hier ausdrücklich mit fünf Prozent festgesetzt ist, verzinst werden müssen. Erst dann tritt die Teilung des Reingewinnes zwischen Arbeitern und Angestellten der Anstalt und den beteiligten Körperschaften ein. Die Höhe des Anteiles ist im Gesetze nicht fixiert, da es ja wohl von der Art des Betriebes abhängt, welcher Mindest-

gewinn gerechtfertigt ist, der allein den Gebietskörperschaften zufallen soll. Die Anstaltsversammlung kann die Arbeiter und Angestellten bezüglich des Gewinnanteiles nicht kürzen; das, was statutenmäßig auf sie entfällt, fällt den Arbeitern und Angestellten unbekümmert um Beschlüsse der Anstaltsversammlung zu. Das aber, was auf die Gebietskörperschaften und auf die anderen beteiligten juristischen Personen kommt, darüber kann mit Zustimmung des Überwachungsausschusses die Anstaltsversammlung auch anderweitig verfügen; immer aber nur im Interesse der Anstalt selbst. Von einer Austeilung der den Arbeitern und Angestellten zufallenden Teile des Reingewinnes zur Gänze wurde abgesehen, da bei der Ungleichheit der Gewinnerreichung eine Unzufriedenheit in dem einen oder anderen Betriebe entstehen würde und fortgesetzte Lohnsteigerungen die Folge wären.

Es wurde bestimmt, daß nur die Hälfte unmittelbar den Arbeitern und Angestellten des Betriebes zu dienen habe, während die andere Hälfte in eine Gemeinschaftskasse zu fallen hat und aus dieser Gemeinschaftskasse werden sodann gemeinnützige Institutionen für die Arbeiter und Angestellten im allgemeinen geschaffen.

Die Auflösung der Anstalt kann erfolgen durch Ablauf der in den Satzungen bestimmten Zeit, über Antrag der Anstaltsversammlung, des Überwachungsausschusses oder einer der gründenden Körperschaften durch Verfügung der für die Genehmigung des Gründungsbeschlusses zuständigen Stelle.

Die Liquidation ist dieselbe wie die einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Der zweite Abschnitt des Gesetzes handelt von Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung gemeinwirtschaftlichen Charakters.

Das Wesentliche ist, daß hier bei diesen Gesellschaften die Gebietskörperschaften nicht mit Kapital beteiligt sein müssen. Sie können beteiligt sein, sie müssen es aber nicht sein. Das Muß liegt in dem Anteile an der Verwaltung bei Aktiengesellschaften und an dem Anteile der Überwachung bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Die Hälfte des Vorstandes, die Hälfte des Aufsichtsrates muß besetzt sein mit den Vertretern der Gebietskörperschaften und mit den Vertretern der Betriebsräte der Arbeiter und Angestellten, wobei aber nach den Bestimmungen des Betriebsrätegesetzes die Vertreter der Arbeiter und Angestellten weder zeichnungsnoch vertretungsbefugt sind. Bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung gemeinwirtschaftlichen Charakters ist der Aufsichtsrat obligatorisch.

Wichtig ist der § 37. Nach dem § 37 kann die Staatsverwaltung verlangen, daß bei der Gründung von Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung dem Staate oder anderen

öffentlichen Körperschaften eine Beteiligung am Gesellschaftskapital bis zur Hälfte zu Bedingungen eingeräumt werde, die nicht ungünstiger sind als die sonst geltenden günstigsten Bedingungen. Bei Kapitalerhöhungen bestehender Unternehmungen kann der Staat für sich oder für eine andere öffentliche Körperschaft ins solange diese Kapitalerhöhungen ganz oder teilweise in Anspruch nehmen, bis er die Hälfte des gesamten Gesellschaftskapitals erlangt hat.

Die Aufteilung des Gewinnes bei den Gesellschaften gemeinwirtschaftlichen Charakters ist ähnlich der Aufteilung des Gewinnes bei den Anstalten. Ebenso ist es diesen Gesellschaften gestattet, mit Zustimmung des Staatssekretärs der Finanzen Teilschuldverschreibungen zur Beschaffung von Kapital auszugeben.

Damit bin ich das Gesetz durchgegangen. Der Ausschuß stellt einstimmig den Antrag (*liest*):

„Die Nationalversammlung wolle den angeschlossenen Gesetzentwurf in der vorliegenden Form zum Beschlusse erheben.“

Bezüglich der Druckfehler möchte ich, von rückwärts angefangen, bemerken:

Im § 38, Absatz 2, heißt es: „Dividende“. Es soll heißen „Dividende“.

Im § 37, Absatz 1, vierte Zeile, heißt es: „ein Beteiligung“ statt „eine Beteiligung.“

Im § 32, Absatz 5, heißt es: „Die Verwaltung der Ausgleichskassen“. Das Wort „Ausgleichs“ ist zu streichen; es heißt: „Die Verwaltung der Kassen.“

Im Absatz 2 desselben Paragraphen ist nach dem Worte „zwischen“ ein leerer Raum geblieben. In den leeren Raum ist das Wort „den“ zu setzen: „zwischen den Arbeitern und Angestellten.“

Im ersten Absatz, litera a, ist nach dem Worte „und“ in der dritten Zeile das Wort „für“ einzuschalten: „für die erforderlichen Amortisationen“.

Im § 24, Absatz 1, Punkt c, ist nach dem Worte „Ausmaß“ das Wort „hinaus“ zu setzen. Dann kommt der Strichpunkt.

Präsident Dr. Dinghofer (*welcher während vorstehender Rede den Vorsitz übernommen hat*): Wenn keine Einwendung erfolgt, schlage ich vor, daß die General- und Spezialdebatte unter einem abgeführt wird. (*Nach einer Pause*). Es ist niemand dagegen. Dagegen ist der Vorschlag genehmigt. Zum Worte hat sich Frau Abgeordnete Freundlich gemeldet. Ich erteile ihr das Wort.

Abgeordnete Freundlich: Hohe Nationalversammlung! Der Gesetzentwurf, der Ihnen vorliegt, hat eine Reihe von Umarbeitungen erfahren und wir haben eigentlich an seiner Fertigstellung tatsächlich bis zur letzten Minute gearbeitet. Die

Schwierigkeiten, die bei der Verfassung dieses Gesetzesentwurfes zu bewältigen waren, sind außerordentlich groß gewesen. Gilt es doch vor allem, eine ganz neue Organisation der geschäftlichen Führung in unser volkswirtschaftliches Leben einzuführen. Wir hatten auf der einen Seite die Aufgabe, die sehr schwierige Frage der Finanzierung zu lösen; denn Sie wissen ja alle, daß nicht nur unser Staat, sondern auch unsere Länder und unsere Gemeinden in schweren finanziellen Bedrängnissen sind und daß es deshalb nicht einfach war, eine Formel zu finden, die die finanzielle Grundlage der gemeinwirtschaftlichen Gesellschaften und Anstalten in befriedigender Weise zu lösen vermag.

Die andere Schwierigkeit, vor der wir gestanden sind, war die, daß wir auf der einen Seite verpflichtet waren, dem Staate, den Gemeinden und den Gesellschaften einen weitgehenden Einfluß auf die Führung dieser gemeinwirtschaftlichen Organisationen zu sichern, daß wir auf der anderen Seite aber alles vermeiden mußten, was zu einer Bürokratisierung der Wirtschaft hätte führen können. Wir alle, die wir in der Kriegswirtschaft mitgearbeitet haben, wir alle, die wir wissen, welche außerordentlich schwerfällige Institution die Einrichtung der Staatskommissäre ist, die im gegebenen Moment aufstehen können, um zu erklären: ich muß mir erst die Zustimmung meiner vorgesetzten Behörde holen, bevor ich zu dieser oder jener geschäftlichen Transaktion meine Zustimmung zu geben vermag, alle diese Schwierigkeiten haben wir natürlich bei der Abfassung dieses Gesetzes in Berücksichtigung ziehen müssen. Es war deshalb nicht einfach, sowohl den finanziellen sowie den organisatorischen Aufbau dieser gemeinwirtschaftlichen Organisation zu lösen. Wir haben uns aber redlich bemüht und ich glaube, noch wenige Ausschüsse haben mit solcher Ausdauer und solchem Eifer gearbeitet, wie wir im Sozialisierungsansschusse an der Ausgestaltung dieses Gesetzes gearbeitet haben. Soweit ein Gesetz alle Möglichkeiten, die die wirtschaftliche Entwicklung mit sich bringt, beobachten, soweit ein Gesetz darauf Rücksicht nehmen kann, welche Momente zu berücksichtigen sind, soweit haben wir uns bemüht, diese Voraussicht zu üben.

Der Zweck des Gesetzes ist vor allem der gewesen, eine neue Grundlage unserer organisatorischen Betriebsverfassung zu geben. Wir haben vor ein paar Wochen das Gesetz über die Betriebsräte beraten und dieses Gesetz hat eine weitgehende Mitverwaltung der Arbeiterschaft an den wirtschaftlichen Arbeiten in den industriellen Betrieben festgelegt.

Aber, meine sehr geehrten Damen und Herren, das war doch nur der Anfang. Es galt nun, auch den übrigen Teil der Gesellschaft, den übrigen Teil der Menschen, in die Verwaltung einzuführen und

das ist natürlich nur möglich, indem man sie durch die Gebietskörperschaften repräsentieren läßt. Man kann nicht die ganze Bevölkerung in einer gemeinwirtschaftlichen Anstalt vertreten sein lassen, man kann aber die organisatorische Zusammenfassung der gesamten Bevölkerung — das sind in dieser Beziehung Staat, Land und Gemeinden — berechtigen, Wirtschaft zu führen und an dem Erfolge und an den Arbeiten der Wirtschaft direkt teilzunehmen. Es ist also in diesem Gesetze vor allem einmal festgelegt worden, unter welchen Voraussetzungen die Gebietskörperschaften an der Wirtschaft und an der Produktion teilnehmen können. Wir haben in diesen gemeinwirtschaftlichen Anstalten zum erstenmal die Möglichkeit, daß der Staat, das Land und die Gemeinde Teilnehmer an einer privatrechtlichen Institution werden, daß wir also die öffentliche Gewalt mit der privatrechtlichen geschäftlichen Führung eines großen Unternehmens verbinden. Es werden vielleicht viele, die dieses Gesetz gelesen haben, im ersten Moment den Eindruck gewonnen haben, daß es eigentlich ein Gesetz ist, das eine Institution schafft, die wir in anderen Formen schon haben. Man kann natürlich auch Aktiengesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder Genossenschaften gründen, aber man kann in diesen Gesellschaften das nicht einführen, was in der gemeinwirtschaftlichen Anstalt tatsächlich eingeführt und gesetzlich festgelegt worden ist: die Mitverwaltung, die Mitfinanzierung, die Mitorganisation durch die öffentlichen Gebietskörperschaften.

Heute haben wir gewöhnlich, wenn der Staat zu wirtschaften begonnen hat, die Betriebe einfach verstaatlicht. Wir wollten diese Verstaatlichung nicht zur Grundlage der Sozialisierung werden lassen, weil die Verstaatlichung den ganzen bürokratischen Apparat des Staates auf die Wirtschaft überträgt. Ich möchte da vor allem darauf hinweisen, daß wir in dem Gesetze ausdrücklich festgelegt haben, daß diese gemeinwirtschaftlichen Anstalten eine geschäftsmäßige Buchführung, also nicht eine kameralistische Buchführung haben, daß sie nicht nach bürokratischen Voraussetzungen geführt werden, sondern daß zur Führung ausschließlich die geschäftlichen Rücksichten und die geschäftlichen Formen der Organisation Verwendung finden sollen. Wir haben uns auch bemüht, diesen geschäftlichen Apparat, soweit es tunlich ist, von dem bürokratischen Verwaltungsapparat zu trennen. Der Überwachungsausschuß, wie er vorgeesehen ist, hat eigentlich lediglich die Funktion eines Revisionsverbandes. So wie die privaten Organisationen der Genossenschaften oder der Gesellschaften durch gesetzliche Revisoren revidiert werden, so soll dieser Überwachungsausschuß gar nichts anderes sein als das Kontrollorgan und der Revisor, der im Interesse der Allgemeinheit die geschäftliche Gebarung der gemeinwirtschaft-

lichen Anstalten und der gemeinwirtschaftlichen Organisation überprüft.

Wir haben gestern aus dem Exposé des Herrn Staatssekretärs der Finanzen gesehen, in welcher außerordentlich trauriger wirtschaftlichen Situation wir uns in unserer jungen deutschösterreichischen Republik befinden. Ich glaube, wir alle hatten das Gefühl, daß uns aus dieser fürchterlichen Situation des wirtschaftlichen Zusammenbruchs nur eines herauszuführen vermag und das ist: organisierte gemeinwirtschaftliche Arbeit. Wir haben uns nun bemüht, in den Grundgesetzen, die wir in der Sozialisierungskommission und im Sozialisierungsausschuß durchberaten haben, jene Formen zu suchen, die die Grundlage für eine weitgehende Organisation der gemeinwirtschaftlichen Arbeit bilden können. Wir verkennen durchaus nicht, daß noch wesentliche Schwierigkeiten bestehen werden, um die gesamte Bevölkerung zur Führung und Leitung dieser gemeinwirtschaftlichen Organisationen zu erziehen. Wir sind im allgemeinen ein wirtschaftlich sehr wenig erzogenes Volk. Der alte Österreicher hat wirtschaftlich nur sehr oberflächlich gedacht und wir haben schon in den früheren Zeiten immer dagegen angekämpft, daß unsere ganzen wirtschaftlichen Organisationen vielfach auf einer veralteten Grundlage aufgebaut sind.

Wir müssen uns also heute darüber klar sein, daß diese Organisation unserer Wirtschaft auf einer modernen gemeinwirtschaftlichen Grundlage eine wesentliche Voraussetzung des Wiederaufbaues unserer gesamten Volkswirtschaft sein muß. Wir können heute nicht mehr individuelle Eigenwirtschaft betreiben, wir können uns den Luxus der gegenseitigen Konkurrenz nur in sehr bescheidenem Maße innerhalb unserer Grenzpfähle gestatten, wir müssen heute alle erkennen, wo immer wir stehen und arbeiten, daß wir alle verpflichtet sind, im Dienste der Gemeinwirtschaft, im Interesse der Gemeinwirtschaft zu arbeiten. Das werden wir um so leichter tun können, je besser die Grundlagen sind, auf denen wir unsere gemeinwirtschaftlichen Organisationen aufbauen, je enger wir alle arbeitenden Menschen in diesem Staate zusammenschließen. Und wenn diese gemeinwirtschaftlichen Anstalten verwirklicht werden, werden wir die Möglichkeit haben, alle Menschen, die heute in der Wirtschaft des Staates beschäftigt sind, heranzuziehen, um diese Gemeinwirtschaft zu organisieren und zu führen.

Wir haben zu einem Teile auf dieses Gesetz mit großer Sehnsucht gewartet. Es stehen unmittelbar vor ihrem Abschlusse, unmittelbar vor ihrer Durchführung zweier Projekte, die die ersten gemeinwirtschaftlichen Anstalten in Deutschösterreich darstellen sollen. Es sollen auf der einen Seite die ärztlichen Schuhfabriken, die wir haben, in eine gemeinwirtschaftliche Anstalt umgewandelt werden,

und zwar werden wir bei dieser Umwandlung der ärarischen Schuhfabriken in eine gemeinwirtschaftliche Anstalt sofort von jenem Paragraphen Gebrauch machen, der der Staatsregierung gestattet, juridische Personen zur Durchführung dieser gemeinwirtschaftlichen Organisation heranzuziehen. Die Großeinkaufsgesellschaft österreichischer Konsumvereine, wahrscheinlich auch eine der landwirtschaftlichen Einkaufs- und Verkaufsgenossenschaften und der Staat werden gemeinsam die erste gemeinwirtschaftliche Anstalt errichten, die, wenn sie ausgebaut sein wird, jährlich ungefähr 900.000 Paar Schuhe zu erzeugen imstande sein wird. Wir werden also unmittelbar, nachdem das Gesetz in Kraft getreten ist, dazu übergehen können, einen solchen gemeinwirtschaftlichen Betrieb zu errichten. Sie wissen, daß es auch volkswirtschaftlich das Beste ist, wenn man der Bevölkerung einen Anschauungsunterricht erteilt, wenn man der Bevölkerung zeigt, daß solche gemeinwirtschaftliche Betriebe möglich sind und ihr verhilft, die Verwirklichung des Gesetzes durch eigene Anschauung kennen zu lernen.

Wir haben des weiteren die Absicht, auch die pharmazeutische Erzeugung in einer gemeinwirtschaftlichen Organisation zu vereinigen und in einer einzigen großen pharmazeutischen Anstalt die Versorgung der deutschösterreichischen Bevölkerung mit jenen Heilmitteln, die notwendig sind, in die Wege zu leiten. Sie wissen ja alle am besten, daß gerade bei der Pharmazentik sehr hohe Profite genommen werden, daß gerade da eine Willkürlichkeit in der Versorgung der Bevölkerung herrscht, die heute zu einem vollständigen Monopolbetriebe der ganzen Pharmazie geführt hat.

Wir wollen also auf diesen beiden Gebieten, unmittelbar nachdem dieses Gesetz beschlossen sein wird — und da es ja mit Zustimmung aller Parteien im Ausschusse angenommen wurde, hoffen wir, daß es auch im Hause zur einstimmigen Annahme kommen wird —, dazu übergehen, die ersten gemeinwirtschaftlichen Anstalten zu errichten. Wir sind überzeugt, daß wir gerade in der gemeinwirtschaftlichen Anstalt ein Instrument haben, das die Möglichkeit bietet, auch jetzt, unter den außerordentlich schwierigen finanziellen Bedingungen, unter denen wir leben, trotz der Tatsache, daß wir fast vor einem vollständigen wirtschaftlichen Zusammenbruch stehen, doch die Sozialisierung gewisser wirtschaftlicher Funktionen durchzuführen.

Wir haben in diesem Gesetze auch eine weitere Form vorgesehen, das ist die gemeinwirtschaftliche Gesellschaft, die es uns ebenfalls ermöglichen soll, mit einem geringeren Aufwande von öffentlichem Kapital die Idee der gemeinwirtschaftlichen Betriebsführung in die Organisationen der privatkapitalistischen Gesellschaft einzuführen, die

bisher Vorarbeit auf dem Gebiete der Organisation zumindest, wenn auch nicht auf dem Gebiete der gemeinwirtschaftlichen Produktion, für unsere Arbeit geleistet haben. Es ist deshalb vorgesehen, daß sowohl die Aktiengesellschaften wie die Gesellschaften mit beschränkter Haftung durch eine Kapitalbeteiligung der Gebietskörperschaften und durch die Einbeziehung der Arbeiter und Angestellten in die Verwaltung einen gemeinwirtschaftlichen Charakter bekommen können. Wir erwarten, daß bei der Kapitalarmut unserer Städte, unserer Länder und unseres Staates diese Form wesentlich dazu beitragen wird, den Einfluß der Allgemeinheit auf die privatwirtschaftliche Organisation durchzuführen und daß es uns gelingen wird, auf diesem Wege dem Gedanken der Gemeinwirtschaft den Sieg auf der ganzen Linie zu erkämpfen.

Wir haben bis zur letzten Minute an der Durchberatung dieses Gesetzes gearbeitet und wir gestatten uns deshalb, Ihnen noch zum § 7 zwei Zusatzanträge vorzulegen, und zwar sollen nach dem Absätze 5 des § 7 folgende Absätze als Absatz 6 und Absatz 7 eingefügt werden (*liest*):

„Absatz 6: Teilschuldverschreibungen der gemeinwirtschaftlichen Anstalten, die unter der Haftung des Staates oder eines Landes ausgegeben werden oder für die ein Pfandrecht mit gesetzmäßiger Sicherheit in einem öffentlichen Buche eingetragen ist, genießen Mündelsicherheit. Das Vorhandensein dieser Voraussetzung ist von Fall zu Fall durch eine amtliche Kundmachung des Staatssekretärs für Finanzen im Staatsgesetzblatte zu verlautbaren.“

Absatz 7: Nehmen die gemeinwirtschaftlichen Anstalten, abgesehen von der Ausgabe von Teilschuldverschreibungen, bei einem der bezeichneten Kreditinstitute Darlehen auf, so haben, wenn auf Grund dieser Darlehen Bankschuldverschreibungen ausgegeben werden sollen, die gründenden Gebietskörperschaften nach Einholung der gesetzmäßig erforderlichen Genehmigung die Haftung für die Verzinsung und Tilgung dieser Darlehen zu übernehmen.“

Es würde dann der Absatz 6 des § 7 nunmehr zum Absatz 8 werden. Wir sind zu dieser Fassung aus der einfachen Erwägung gekommen, daß man, wenn wir wünschen, daß sowohl die Gebietskörperschaften bei der Teilnahme an der gemeinwirtschaftlichen Anstalt als auch die Kreditinstitute, die mit der Emission von Teilschuldverschreibungen beauftragt werden, vor jedem geschäftlichen Risiko geschützt werden sollen, dieser Anstalt ein öffentliches Recht geben muß, das man immer nur jenen Papieren und jenen Institutionen zuerkannt

hat, für deren Sicherheit der Staat bis zu einem gewissen Grade gebürgt hat; deshalb beantragen wir eben in diesen zwei Absätzen, daß diese Teilschuldverschreibungen, die zur Finanzierung der gemeinwirtschaftlichen Anstalten ausgegeben werden, Mündelsicherheit bekommen sollen, damit der Anreiz für die Allgemeinheit, sich finanziell an solchen gemeinwirtschaftlichen Anstalten zu beteiligen, ein lebhafterer und ein größerer werde.

Wir glauben, wenn dieses Gesetz beschlossen ist und wenn wir alle gemeinsam arbeiten, um die Durchführung des Gesetzes in die Wege zu leiten, daß wir wesentliche Voraussetzungen schaffen werden für den Wiederaufbau unserer Gesellschaft. Wir sind überzeugt, daß wir nichts anderes tun können, als daß wir auch in dieser Situation der politischen und wirtschaftlichen Verzweiflung, in dieser Situation, wo wir alle so oft das Gefühl haben, daß wir der Schwierigkeiten, die uns entgegenstehen, kaum mehr Herr werden können, nicht verzweifeln dürfen, daß wir alle die Pflicht haben, den Glauben an die Widerstandsfähigkeit unserer Bevölkerung aufrecht zu erhalten, daß wir alle verpflichtet sind, nun mit doppelter Hingabe und doppeltem Eifer an dem Wiederaufbau unserer Wirtschaft zu arbeiten und wir erwarten, daß dieser Wiederaufbau unserer Wirtschaft nicht erfolgen kann auf der Grundlage privattypischer Organisationen; denn wir können uns in einer verarmten Wirtschaft den Luxus nicht mehr leisten, kapitalistische Kreise der Bevölkerung zu ernähren. Ein armes Volk kann nur die Menschen ernähren, die arbeiten. Deshalb wollen wir durch die grundlegenden Gesetze, die wir für die Sozialisierung dem Hause vorgelegt haben, vor allem feststellen, daß jedermann in diesem Staate zu arbeiten hat und daß alle sich vereinigen müssen, um im Sinne und im Geiste gemeinwirtschaftlicher Interessen zu arbeiten. Nur wenn wir imstande sind, die Demokratie unserer Verwaltung, die Demokratie unseres politischen Lebens auf die sichere Grundlage einer wirtschaftlich-demokratischen Betriebsverfassung, auf einer wirtschaftlich-demokratischen Organisation aufzubauen, nur dann können wir erwarten, daß wir diese Demokratie im Bewußtsein der Massen des Volkes verankern werden. Wir sind aber auch überzeugt, daß wir uns nur dann retten können vor dem vollkommenen Zusammenbruch, wenn wir alle gemeinsam arbeiten, so wie unser alter Wahlspruch lautet: Einer für alle und alle für einen, aber alle im Dienste der Gesamtheit. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)*

Präsident Dr. Dinghofer: Frau Abgeordnete freundlich hat folgenden Antrag gestellt: Im § 7 sind nach Absatz 5 zwei neue Absätze einzuschalten, und zwar als Absatz 6 *(liest):*

„Teilschuldverschreibungen der gemeinwirtschaftlichen Anstalten, die unter der Haftung des Staates oder eines Landes ausgegeben werden oder für die ein Pfandrecht mit gesetzmäßiger Sicherheit in einem öffentlichen Buche eingetragen ist, genießen Mündelsicherheit. Das Vorhandensein dieser Voraussetzung ist von Fall zu Fall durch eine amtliche Kundmachung des Staatssekretärs für Finanzen im Staatsgesetzblatte zu verlautbaren.“

Als Absatz 7 *(liest):*

„Nehmen die gemeinwirtschaftlichen Anstalten, abgesehen von der Ausgabe von Teilschuldverschreibungen, bei einem der bezeichneten Kreditinstitute Darlehen auf, so haben, wenn auf Grund dieser Darlehen Bankschuldverschreibungen ausgegeben werden sollen, die gründenden Gebietskörperschaften nach Einholung der gesetzmäßig erforderlichen Genehmigung die Haftung für die Verzinsung und Tilgung dieser Darlehen zu übernehmen.“

Ich stelle die Unterstützungsfrage. Ich bitte diejenigen Frauen und Herren, welche diese Anträge unterstützen wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. *(Geschicht.)* Die Anträge sind genügend unterstützt und stehen in Verhandlung.

Zum Worte ist niemand mehr gemeldet. Ich erteile das Wort dem Herrn Berichterstatter.

Berichterstatter Dr. Wutte: Im Einvernehmen mit der Frau Antragstellerin freundlich soll § 7, Absatz 7, nunmehr lauten: „Nehmen gemeinwirtschaftliche Anstalten . . .“ Dann ist zu streichen von „abgesehen“ bis einschließlich „Teilschuldverschreibungen“ und es heißt nunmehr: „Nehmen gemeinwirtschaftliche Anstalten an Stelle der im Absatz 1 vorgesehenen Teilschuldverschreibungen Darlehen bei einem der im Absatz 2 bezeichneten Kreditinstitute auf, so haben . . .“ und dann geht der Text weiter, wie ihn die Frau Abgeordnete freundlich beantragt hat.

Präsident Dr. Dinghofer: Wünscht noch jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich erkläre die Debatte für geschlossen. Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Schlusswort. Wir kommen zur Abstimmung. Die §§ 1 bis 7, Absatz 5, sind unbestritten. Ich werde daher über die §§ 1 bis 7, Absatz 5, in der Fassung des Ausschusses abstimmen lassen. Ich bitte die Frauen und Herren, welche der Fassung des Ausschusses zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschicht.)* Angenommen.

Zu Absatz 5 wird mir soeben mitgeteilt, daß noch eine stilistische Änderung vorzunehmen ist,

indem nach den Worten: „wenn die“ in Zeile 2 das Wort: „sonstigen“ einzufügen ist. Ich bitte diejenigen Frauen und Herren, welche dieser Einschaltung zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschicht.)* Angenommen.

Nun kommen die Anträge Freundlich zur Abstimmung, nach welchen als Absatz 6 und Absatz 7 zwei neue Absätze einzuschalten sind. Die Herren und Frauen haben diese Zusatzanträge gehört. Wünschen Sie nochmals deren Verlesung? *(Nach einer Pause:)* Es ist nicht der Fall. Wenn nicht gewünscht wird, daß eine getrennte Abstimmung über die beiden Zusatzanträge vorgenommen wird, so werde ich über dieselben unter Einem abstimmen lassen. Ich bitte diejenigen Frauen und Herren, welche den Absätzen 6 und 7 gemäß dem Antrage der Frau Abgeordneten Freundlich in dem vom Herrn Berichterstatter vorgetragenen Wortlaute die Zustimmung geben wollen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschicht.)* Angenommen.

Infolgedessen erhält Absatz 6 nunmehr die Ziffer 8. Hierzu liegt kein Abänderungs- oder Gegenantrag vor, ebensowenig zu den übrigen Paragraphen bis zum Schlusse. Es sind lediglich einige stilistische Änderungen vorzunehmen, die bereits der Herr Berichterstatter bekanntgegeben hat, und zwar ist im § 24, Absatz 1, lit. c, nach dem Worte „Ausmaß“ hinzuzufügen das Wort „hinaus“, im § 32 soll im Absatz 1, lit. a, nach dem Worte „und“ in der dritten Zeile das Wort „für“ eingeschaltet werden. Im selben Paragraphen soll es im Absatz 2 heißen: „Das erübrigende Erträgnis ist zwischen den Arbeitern . . .“ Im selben Paragraphen, Absatz 5, soll es heißen: „die Verwaltung der Kassen“ statt „Ausgleichskassen“. Dann haben wir noch eine stilistische Abänderung im § 37, erster Absatz, wo es in der vierten Zeile heißen soll: „eine Beteiligung“. Im § 38, Absatz 2, soll es richtig heißen „Dividende.“

Ich nehme an, daß die Frauen und Herren einverstanden sind, daß ich über diese Paragraphen unter Einem, und zwar einschließlich der stilistischen Abänderungen, in der Fassung des Ausschusses abstimmen lasse. Ich bitte diejenigen Frauen und Herren, welche damit einverstanden sind und diesen Paragraphen ihre Zustimmung geben wollen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschicht.)* Angenommen.

Ich bitte diejenigen Frauen und Herren, welche Titel und Eingang des Gesetzes genehmigen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschicht.)* Ebenfalls angenommen. Damit ist das Gesetz in zweiter Lesung erledigt.

Berichterstatter Dr. **Witte**: Ich beantrage die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

Präsident Dr. **Dinghofer**: Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

Ich bitte diejenigen Frauen und Herren, welche der Vornahme der dritten Lesung zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschicht.)* Mit der notwendigen Zweidrittelmajorität angenommen.

Wünscht noch jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall.

Ich bitte diejenigen Frauen und Herren, welche dem Gesetze auch in dritter Lesung ihre Zustimmung geben wollen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschicht.)* Das Gesetz über gemeinschaftliche Unternehmungen ist auch in dritter Lesung angenommen und hiermit erledigt.

Damit ist die Tagesordnung erschöpft. Wir kommen zum Schluß der Sitzung.

Die Vorlage der Staatsregierung, betreffend das Finanzgesetz samt Staatsvoranschlag für das Verwaltungsjahr 1919/20, werde ich dem Finanz- und Budgetausschusse zuweisen.

Den Antrag der Abgeordneten Schiegl, Leuthner und Genossen, betreffend die Gebühren für die Bewilligung der Änderung des Namens von Einzelpersonen (*333 der Beilagen*), werde ich dem Finanz- und Budgetausschusse zuweisen.

Das Ausschußmandat hat zurückgelegt Abgeordneter Dr. Schönbauer als Ersatzmann im Finanz- und Budgetausschusse. Da dieser Abgeordnete weniger als vier Ausschüssen angehört, bedarf er zur angezeigten Mandatzurücklegung der Genehmigung des Hauses.

Wenn keine Einwendung erhoben wird *(nach einer Pause)* — und das ist nicht der Fall — nehme ich an, daß die Genehmigung erteilt ist.

Mit Zustimmung der Versammlung werde ich die erforderliche Ersatzwahl sofort vornehmen lassen und ersuche die Mitglieder, die Stimmzettel abzugeben. *(Nach Abgabe der Stimmzettel):*

Die Stimmenabgabe ist geschlossen, das Skrutinium wird unverweilt vorgenommen und sein Ergebnis bekanntgegeben werden.

Die nächste Sitzung schlage ich vor für morgen, Mittwoch, den 30. Juli, um 3 Uhr nachmittag, und zwar mit folgender Tagesordnung:

1. Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Staatsregierung (*324 der Beilagen*), womit Maßnahmen zur Erleichterung des Übertrittes

von Zivilstaatsangestellten in den dauernden Ruhestand getroffen werden (360 der Beilagen).

2. Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Vorlage der Staatsregierung (279 der Beilagen), betreffend Änderungen des Krankenversicherungsgesetzes (IV. Novelle zum Krankenversicherungsgesetz) (361 der Beilagen).

3. Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Vorlage der Staatsregierung (317 der Beilagen), betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen über die Unfallversicherung der Arbeiter (IV. Novelle zum Unfallversicherungsgesetz) (362 der Beilagen).

4. Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über den Antrag der Abgeordneten Schoiswohl, Spalovsky, Kunschak und Genossen (40 der Beilagen) sowie der Abgeordneten Dr. Dinghofer, Dr. Schürff und Genossen (42 der Beilagen), betreffend die allgemeine Einführung der Verhältnismahl bei den öffentlichen Versicherungsinstituten (352 der Beilagen).

5. Bericht des Ausschusses für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten über die Vorlage der Staatsregierung (291 der Bei-

lagen), betreffend die Verlängerung der Funktionsdauer der wirklichen Mitglieder der Handels- und Gewerbekammern bis 31. Dezember 1919 (363 der Beilagen).

Eventuell 6. Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Vorlage der Staatsregierung (323 der Beilagen), betreffend den Urlaub von Arbeitern (Arbeiterurlausgesetz).

7. Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Vorlage der Staatsregierung (292 der Beilagen), betreffend die Schaffung einer Gehaltskasse zur Sicherung von Dienstaltersbezügen der in den öffentlichen und Anstaltsapotheken angestellten Pharmazeuten (Gehaltskassengesetz) (368 der Beilagen).

Wird dagegen eine Einwendung erhoben? (Niemand meldet sich.) Es ist nicht der Fall. Diese Tagesordnung erscheint somit genehmigt.

Ich teile mit, daß bei der Wahl in den Finanz- und Budgetausschuß 86 Stimmzettel abgegeben wurden. Die absolute Stimmenmehrheit beträgt 44. Zum Ersatzmann gewählt erscheint mit 86 Stimmen der Abgeordnete Dr. Schürff. Ich bitte, das zur Kenntnis zu nehmen.

Hiermit schließe ich die Sitzung.

Schluß der Sitzung: 6 Uhr abends.

